



AS (17) D G

**ERKLÄRUNG
VON MINSK
UND
ENTSCHLIESSUNGEN
DER PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG
DER OSZE
VERABSCHIEDET AUF DER
SECHSUNDZWANZIGSTEN JAHRESTAGUNG**

MINSK, 5. bis 9. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Entschließung des 1. Ausschusses: Politische Angelegenheiten und Sicherheit	1
Entschließung des 2. Ausschusses: Wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft, Technologie und Umwelt	9
Entschließung des 3. Ausschusses: Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen	14
Entschließung über die Gewährleistung einer kohärenten, gemeinschaftlichen und verantwortungsvollen Steuerung der Migrations- und Flüchtlingsströme	21
Entschließung über Migration	28
Entschließung über die Förderung gleichstellungsorientierter Mediation	30
Entschließung über die Wiederherstellung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine	33
Entschließung über die Stärkung der Rolle der OSZE bei der Terrorismusbekämpfung	38
Entschließung über die Stärkung der Energiesicherheit im OSZE-Raum	41
Entschließung über die Erarbeitung frühzeitiger und wirksamer gesetzgeberischer, regulatorischer und administrativer Maßnahmen gegen das Aufkommen neuer psychoaktiver Substanzen	44
Entschließung über Trinkwasser: Förderung der Zusammenarbeit zum Schutz einer knappen Ressource	48
Entschließung über die Beobachtung neuer Wahltechnologien	52
Entschließung über die Verhütung der sexuellen Online-Ausbeutung von Kindern durch technologische Weiterentwicklungen	54
Entschließung über die Abschaffung der Todesstrafe	57
Entschließung über Multikulturalismus – die Rolle kultureller Werte in der Entwicklung der Demokratie im Kontext der Globalisierung	59
Entschließung über die Nichtannehmbarkeit von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Christen, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen	61

PRÄAMBEL

Wir, die Parlamentarier der Teilnehmerstaaten der OSZE, sind als die parlamentarische Dimension der OSZE vom 5. bis 9. Juli 2017 in Minsk zu unserer Jahrestagung zusammengetreten, um eine Einschätzung der Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der Sicherheit und Zusammenarbeit, insbesondere zum Thema „Stärkung von gegenseitigem Vertrauen und Zusammenarbeit für Frieden und Wohlstand im OSZE-Raum“, vorzunehmen, und wir bringen den OSZE-Ministern die nachstehend dargelegten Standpunkte zur Kenntnis.

Wir wünschen dem nächsten Ministerrat der OSZE viel Erfolg und unterbreiten ihm nachstehende Erklärung und Empfehlungen.

STÄRKUNG VON GEGENSEITIGEM VERTRAUEN UND ZUSAMMENARBEIT FÜR FRIEDEN UND WOHLSTAND IM OSZE-RAUM

KAPITEL I

POLITISCHE ANGELEGENHEITEN UND SICHERHEIT

1. Kenntnis nehmend von den anhaltenden Sicherheitsproblemen im OSZE-Raum, einschließlich der Bedrohungen der Cybersicherheit, des Terrorismus und gewalttätigen Extremismus, der Destabilisierung der Ukraine, der Situation in der Türkei, der Langzeitkonflikte und eines sich allgemein verschlechternden Vertrauens- und Kooperationsklimas,
2. betonend, dass das Instrumentarium der OSZE in vollem Umfang genutzt werden muss, um vertrauensbildende Maßnahmen zu stärken, das Konfliktrisiko zu verringern und eine langfristige, umfassende Sicherheit zu fördern, unter anderem durch die systematische Berücksichtigung von Geschlechterfragen und die Stärkung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen in bewaffneten Konflikten und Katastrophenfällen,
3. erfreut darüber, dass auf dem Ministerrat der OSZE 2016 in Hamburg der Beschluss „Von Lissabon bis Hamburg – Erklärung zum 20. Jahrestag des Rahmens für Rüstungskontrolle der OSZE“ verabschiedet wurde, in dem die Aufnahme eines strukturierten Dialogs über die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen und Risiken für die Sicherheit im OSZE-Raum begrüßt wird, welcher das Verständnis dieser Themen verbessern soll, das als solide gemeinsame Grundlage für den weiteren Weg dienen könnte,

4. ferner erfreut darüber, dass auf dem OSZE-Ministerrat 2016 in Hamburg zahlreiche weitere wichtige Beschlüsse gefasst wurden, insbesondere über die Rolle der OSZE bei der Gestaltung und Steuerung großer Migranten- und Flüchtlingsbewegungen und über OSZE-Bemühungen im Zusammenhang mit der Verminderung der Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, und die Ministererklärung zu den Verhandlungen über den Prozess zur Beilegung der Transnistrien-Frage im „5+2“-Format sowie die Ministererklärung zu Hilfsprojekten der OSZE betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen und Lagerbestände konventioneller Munition angenommen wurden,
5. des Weiteren erfreut darüber, dass die Verringerung der Bedrohungen durch die Entschärfung bestehender Konflikte, den Kampf gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus und die Wiederherstellung von Vertrauen für den österreichischen OSZE-Vorsitz 2017 Priorität hat,
6. unter Hinweis auf die internationalen Verpflichtungen der OSZE-Teilnehmerstaaten, das Konfliktrisiko zu verringern, einen Dialog zu führen und die friedliche Regelung von Streitfällen zu fördern, vor allem die in der UN-Charta und der Schlussakte von Helsinki festgelegten Pflichten, keine Gewalt anzudrohen oder anzuwenden und die Unverletzlichkeit der Grenzen und die territoriale Integrität der Staaten zu achten, sowie auf den Grundsatz der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten,
7. besorgt über die Truppen- und Artilleriebewegungen und die Aufrüstung, die im letzten Jahr im OSZE-Raum stattgefunden haben,
8. Kenntnis nehmend von der sich verschlechternden Sicherheitssituation in Afghanistan, die von der Bevölkerung einen hohen Tribut fordert und extremistischen Gruppen neue Chancen bietet,
9. feststellend, dass der Transfer großer Waffensysteme weltweit den höchsten Stand seit dem Ende des Kalten Krieges erreicht hat und dass vier der fünf größten Waffenexporteure der Welt – die Vereinigten Staaten, die Russische Föderation, Frankreich und Deutschland – OSZE-Teilnehmerstaaten sind,
10. betonend, dass es notwendig ist, sich stärker für eine friedliche Beilegung von Langzeitkonflikten im OSZE-Raum einzusetzen, und zwar auf dem Verhandlungsweg, unter Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt, mit Respekt vor der territorialen Integrität und Souveränität der beteiligten Länder, innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, und unter Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte von Helsinki,
11. Kenntnis nehmend von den neuerlichen Feindseligkeiten im Südkaukasus, vor allem von den jüngsten Verstößen gegen die Waffenruhe an der Kontaktlinie in den Gebieten um Berg-Karabach, und von den laufenden Verstößen gegen die Waffenruhe in der ukrainischen Donbass-Region, denen viele Menschen, auch Zivilisten, zum Opfer gefallen sind,
12. mit dem Ausdruck des Bedauerns angesichts der mangelnden Fortschritte bei der friedlichen Beilegung des Konflikts in Georgien auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts und in Sorge mit Blick auf die humanitäre und

Sicherheitslage in den besetzten Gebieten Abchasien, Georgien und Zchinwali in Südossetien, Georgien,

13. unter Verurteilung des Putschversuchs vom 15. Juli in der Türkei und mit dem Ausdruck der Solidarität mit der Türkei und ihrer Bevölkerung nach der versuchten Machtergreifung,
14. feststellend, dass laut den internationalen Beobachtern des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats das türkische Referendum am 16. April 2017 internationalen Standards für faire Wahlen nicht entsprach,
15. unter Hinweis auf den großen, in den letzten zehn Jahren im Westbalkan erzielten Fortschritt, aber auch mit dem Ausdruck der Sorge über die Verschlechterung der politischen Lage in der Region, ausgelöst auch durch unzureichende Aufmerksamkeit für die Region seitens ihrer europäischen und transatlantischen Partner und durch unangemessene geopolitische Einmischung in innenpolitische Prozesse, was die Integration von Ländern in regionale Organisationen blockiert, den Aufbau und die Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen negativ beeinflusst und damit neue Risiken schafft, dass es zu politischen und ethnischen Spannungen kommt,
16. betonend, dass Korruption eine ernste Bedrohung des Friedens ist,
17. bedauernd, dass es der internationalen Gemeinschaft nicht gelungen ist, eine Lösung für den mittlerweile siebenjährigen Bürgerkrieg in Syrien herbeizuführen, ein Konflikt, der unermessliches menschliches Leid verursacht und zur schlimmsten Flüchtlingskrise in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg beigetragen hat,
18. mit dem Ausdruck der Sorge über die humanitäre Lage der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge im OSZE-Raum, denen weiterhin die Inanspruchnahme des Rechts auf freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr an ihre Herkunftsorte wie auch das Recht auf Eigentum verweigert wird,
19. mit Bedauern über das Scheitern der Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation über nukleare Sicherheit und die Reduzierung der Kernwaffen, darunter das Abkommen über Plutoniumbewirtschaftung und -entsorgung, der Neue START-Vertrag und der Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme,
20. erfreut darüber, dass in diesem Frühjahr 123 Länder am UN-Amtssitz in New York Verhandlungen aufgenommen haben, um den Besitz, den Einsatz, die Androhung des Einsatzes, den Erwerb, die Lagerung oder die Stationierung von Kernwaffen international zu verbieten,
21. erfreut über die Ernennung eines Sonderbeauftragten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE für Mediation im September 2016, der innerhalb der Parlamentarischen Versammlung als erster Ansprechpartner für Mediation und den Konfliktzyklus dient und den Kontakt zu anderen mit Mediationsfragen befassten internationalen Organisationen pflegt,

22. erfreut über die Teilnahme Usbekistans und Afghanistans an der Wintertagung vom 23. bis 24. Februar 2017 in Wien,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

23. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, sich im Streben nach umfassender Sicherheit erneut zur multilateralen Diplomatie zu bekennen und gegebenenfalls vertrauensbildende Maßnahmen der OSZE durchzuführen, um bestehende Konflikte beizulegen und die Gefahr künftiger Konflikte zu verringern, sowie eindeutig festzuhalten an den Thesen und Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und des Pariser Gipfels, der Charta von Istanbul 1999, der Erklärung von Astana 2010 und den Grundprinzipien im Dekalog betreffend die politische, militärische, wirtschaftliche, humanitäre und ökologische Zusammenarbeit, auf der die OSZE basiert;
24. fordert alle politischen Führungskräfte in den Teilnehmerstaaten des Westbalkans auf, sich für einen konstruktiven Dialog einzusetzen, untereinander wie mit ihren Partnern in Nachbarstaaten, um politische Spannungen abzubauen, ferner Kriegsrhetorik zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen Volksgruppen und Staaten führen könnte, sich öffentlich von Ausdrücken eines extremen Nationalismus und der Intoleranz zu distanzieren, die andere in ihrem jeweiligen Staat verwenden, die Justiz bei der Ahndung jeglicher im Zuge eines Konflikts verübter Gräueltaten zu unterstützen und den Menschenrechten und Grundfreiheiten des Einzelnen mehr Gewicht beizumessen;
25. legt den Staaten der Region nahe, ihre Anstrengungen bei der Lösung der brennendsten Probleme zu verdoppeln, die sich direkt auf das Leben der Betroffenen auswirken, darunter Korruption und die Abwesenheit einer professionellen, unabhängigen Justiz und qualifizierter, politisch unabhängiger Medien, sowie das Vertrauen in verlässliche Wahlverfahren und die Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen zu stärken;
26. fordert die Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich auf, der Lage im Westbalkan mehr Beachtung zu schenken und in jeder möglichen Weise alle Bemühungen zu unterstützen, aktuelle negative Tendenzen umzukehren, dies an langjährige außenpolitische Verpflichtungen anknüpfend, die die Region als sinnvollen Beitrag zur Stärkung ihrer Reform- und Demokratisierungsagenda erachtet;
27. ruft die Staaten und Gesellschaften der Region dazu auf, den Versöhnungsprozess und -dialog weiter zu intensivieren durch die vollständige Umsetzung aller OSZE-Verpflichtungen, besonders der Prinzipien der menschlichen Dimension des Kopenhagener Dokuments der OSZE, um die anhaltenden ethnischen und religiösen Differenzen zu überwinden;
28. fordert die Staatengemeinschaft auf, besonders auf nicht eingehaltene Versprechen hinsichtlich der Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen zu achten, zum Beispiel durch eine Sensibilisierung für internationale Verpflichtungen und Zusagen;
29. ruft die OSZE, auch ihre Durchführungsorgane, Institutionen und Feldoperationen, auf, ihr begrüßenswertes hohes Engagement im Westbalkan fortzusetzen, um ihre Hilfestellung für die Staaten der Region zu verstärken;

30. bietet die fortlaufende Unterstützung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und ihres Sonderbeauftragten für Südosteuropa bei der Bewältigung der Herausforderungen in der Region an;
31. beklagt den Verlust von Menschenleben durch Terroranschläge und fordert die Teilnehmerstaaten und Kooperationspartner der OSZE auf, sich erneut darauf zu verpflichten, verstärkt gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus vorzugehen, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sich die Finanzierung von Terrororganisationen unterbinden lässt, und Terroristen daran zu hindern, ihre Verbrechen zu begehen, unter anderem durch die Verbesserung von Rechtsrahmen und Strafverfolgungsmethoden, die Stärkung der Sicherheit im internationalen Verkehr und die Verfolgung der Bewegungen von Terroristen innerhalb der Länder und über Grenzen hinweg;
32. fordert die Teilnehmerstaaten mit Nachdruck auf, jede Art der Hilfestellung für Terroristen in nationalem Recht unter Strafe zu stellen, mit aller Härte gegen natürliche und juristische Personen vorzugehen, die sich an wirtschaftlichen Aktivitäten mit Terroristen, vor allem mit dem „Islamischen Staat“ bzw. DAESH, beteiligen, und sich für eine universelle Umsetzung der Sicherheitsratsresolutionen 2199 und 2253 einzusetzen;
33. legt den Teilnehmerstaaten und den Partnerstaaten im Mittelmeerraum nahe, auf der OSZE-Mittelmeerkonferenz 2016 „Youth North and South of the Mediterranean: Facing Security Challenges and Enhancing Opportunities“ (Jugend nördlich und südlich des Mittelmeers: Zwischen sicherheitspolitischen Herausforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten) aufzubauen, indem sie Initiativen aufgreifen, die die Jugend und die Zivilgesellschaft in Programme gegen gewalttätigen Extremismus einbeziehen und sich auf die Bedürfnisse und Erwartungen junger Menschen in der Mittelmeerregion konzentrieren;
34. regt an, gemeinschaftlich eine sichere und freie Zukunft für Libyen zu gestalten und dazu Maßnahmen zur Grenzsicherung und Terrorismusbekämpfung zu unterstützen, politische Stabilität und Rechtsstaatlichkeit durch Dialog zu fördern, wirtschaftliche Hilfestellung zu gewähren, gegen die Routen der Wanderungsbewegungen in die OSZE-Region auf libyschem Territorium vorzugehen und die Aufnahme Libyens als eines vereinten, demokratischen Landes in die OSZE-Mittelmeerpartnerschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erleichtern;
35. billigt die Schlussfolgerungen der Parlamentarierkonferenz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, die gemeinsam von der Interparlamentarischen Versammlung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und der OSZE/PV am 28. März 2017 in Sankt Petersburg organisiert wurde;
36. fordert alle Teilnehmerstaaten auf, ihre OSZE-Verpflichtungen einzuhalten und bei der Bekämpfung innerer und äußerer Bedrohungen vom Instrumentarium der OSZE Gebrauch zu machen, und bedauert diesbezüglich die Maßnahmen gegen türkische Parlamentarier, etwa ihre Inhaftierung und die Verweigerung der Möglichkeit, ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen;

37. bedauert die Anschuldigungen der türkischen Behörden gegen die internationalen Missionen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, die das türkische Referendum am 16. April 2017 beobachten sollten, und fordert die türkischen Behörden auf, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Presse- und Versammlungsfreiheit wiederherzustellen;
38. fordert mit Nachdruck, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Cybersicherheit zwischen den Staaten zu verbessern, zu verhindern, dass sich aus der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien Spannungen und Konflikte ergeben, und um kritische Infrastrukturen vor Cyberbedrohungen zu schützen, auch indem verstärkt vertrauensbildende Maßnahmen der OSZE im Bereich Cybersicherheit durchgeführt werden und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Organen und Strafverfolgungsbehörden erleichtert wird;
39. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, sich in der Frage der Durchführung und Finanzierung ständiger wie temporärer OSZE-Missionen weiterhin um Einigkeit zu bemühen und diese Missionen mit im Rahmen internationalen Rechts soweit wie möglich ausgelegten Befugnissen und größtmöglicher Bewegungsfreiheit auszustatten, sodass sie ihre Aufgaben auf die sicherste und für alle Teilnehmerstaaten zufriedenstellendste Weise erfüllen können;
40. fordert ein Ende der militärischen Feindseligkeiten in der Ukraine, den vollständigen Abzug großkalibriger Waffen auf beiden Seiten und uneingeschränkten Zugang für die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) und humanitäre Hilfsorganisationen;
41. verurteilt die zahlreichen schwerwiegenden Fälle von Druck, Schikane und Einschüchterung gegenüber den OSZE-Sonderbeobachtern und die Fälle absichtlicher Zerstörung von OSZE-Material in Teilen der Regionen Donezk und Luhansk, die von den russischen Hybridkräften kontrolliert werden, und fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf, praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Sonderbeobachtermission zu gewährleisten und so eine weitere Eskalation der Lage zu verhindern;
42. fordert die Russische Föderation als Besatzungsmacht auf der Halbinsel Krim auf, alle Einschränkungen oder sonstigen Behinderungen zu beseitigen, welche die Bewegungsfreiheit der Sonderbeobachtermission in der Ukraine beeinträchtigen und ihre Beobachter an der Erfüllung ihres Mandats hindern;
43. bekräftigt die Unterstützung für das am 12. Februar 2015 in Minsk angenommene und unterzeichnete Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, das von allen Unterzeichnern des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 und des Memorandums vom 19. September 2014 unterschrieben wurde, sowie die einschlägigen Entschließungen der OSZE/PV zur Krise in und um die Ukraine;
44. unterstreicht die Achtung der in der Schlussakte von Helsinki verankerten Prinzipien der Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker

- und fordert die Russische Föderation auf, ihre Aggressionen einzustellen und die Annexion der Autonomen Republik Krim rückgängig zu machen;
45. bedauert zutiefst, dass keine Fortschritte in Richtung einer umfassenden Regelung des Berg-Karabach-Konflikts zu verzeichnen sind, fordert die Parteien auf, ohne weitere Verzögerungen ernst zu nehmende Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, die frühestmögliche nachhaltige Lösung für den Konflikt zu finden, und fordert den Ko-Vorsitzenden der sogenannten Minsker Gruppe der OSZE mit Nachdruck auf, ihre Anstrengungen diesbezüglich zu verdoppeln;
 46. bekräftigt die volle Unterstützung für eine umfassende, gerechte und tragfähige Lösung des Transnistrien-Konflikts auf der Grundlage der Souveränität und territorialen Integrität der Republik Moldau und des Sonderstatus der Region Transnistrien und ruft zu weiteren Bemühungen um Stabilität und Transparenz und eine Reduzierung der militärischen Präsenz in der Konfliktregion auf, die auch den endgültigen Abzug der Truppen und Waffen der Russischen Föderation vom Territorium der Republik Moldau umfasst;
 47. fordert mit Nachdruck die vollständige Umsetzung des von der EU vermittelten Sechspunkte-Waffenruheabkommens vom 12. August 2008, das die Konflikte in Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali in Südossetien (Georgien) beendete, sowie den ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe in Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali in Südossetien (Georgien);
 48. fordert alle Länder auf, sich an den UN-Verhandlungen über nukleare Abrüstung zu beteiligen und sich für die Annahme von Maßnahmen zur Verringerung des nuklearen Risikos und Maßnahmen für Transparenz und Abrüstung einzusetzen;
 49. betont, dass die Regeln für Waffenexporte, vor allem mit Blick auf instabile Regionen wie den Nahen Osten, verschärft werden müssen, die mit internationalem Recht, humanitärem Völkerrecht, Menschenrechtsgesetzen und den Bestimmungen einschlägiger internationaler und regionaler Instrumente vollständig im Einklang stehen;
 50. bekräftigt die Unterstützung für den Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, und fordert den Ministerrat der OSZE eindringlich auf, einen Zusatz zu diesem Aktionsplan zu beschließen, der den jüngsten Entwicklungen im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit Rechnung trägt, darunter den wichtigen Erkenntnissen der „Global Study on the implementation of United Nations Security Council resolution 1325“ (Globale Studie zur Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen);
 51. ermutigt die Teilnehmerstaaten zur Förderung der uneingeschränkten Beteiligung von Frauen an Konfliktverhütung, -bearbeitung, -lösung und -bewältigung auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung und des Schutzes von Frauenrechten in allen Phasen des Konfliktzyklus gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1325 und 1820 und den dazugehörigen Resolutionen über Frauen, Frieden und Sicherheit sowie zur Aufstockung der Finanzmittel, mit denen die Gleichstellung von Frauen und Männern in diesen Bereichen vorangetrieben wird;

52. fordert die vom Volk gewählten Parlamentarier auf, zur Beseitigung der Korruption die Führung zu übernehmen und zu handeln, da Korruption alle Teile der Gesellschaft betrifft, das öffentliche Vertrauen in staatliche Institutionen untergräbt und Gesellschaften an einer eigenständigen Entwicklung hindert;
53. fordert die OSZE nachdrücklich auf, ihr Instrumentarium gegen aufkommende Bedrohungen weiterzuentwickeln, unter anderem indem sie ihren auf dem Konsensprinzip beruhenden Entscheidungsprozess überprüft, ihre Mechanismen für Frühwarnung und frühzeitiges Handeln stärkt, ihre Rechtspersönlichkeit entwickelt und die externe Kooperation mit Partnern sucht;
54. wiederholt, dass der Parlamentarischen Versammlung innerhalb der OSZE beim Aufbau von auf konstruktivem Dialog, Vertrauen und gegenseitiger Achtung gestützten Beziehungen unter allen OSZE-Ländern eine besondere Rolle zukommt.

KAPITEL II

WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN, WISSENSCHAFT, TECHNOLOGIE UND UMWELT

55. In Unterstützung des OSZE-Konzepts der gemeinsamen, umfassenden und unteilbaren Sicherheit, das die politisch-militärische, die menschliche und die Wirtschafts- und Umweltdimension umfasst,
56. in dem Bewusstsein, dass die Wirtschafts- und Umweltdimension eine solide Basis für eine für alle Seiten nutzbringende Zusammenarbeit unter den OSZE-Teilnehmerstaaten darstellt,
57. unter Hinweis darauf, dass die Teilnehmerstaaten in der Schlussakte von Helsinki 1975 feststellten, dass ihre „Bemühungen zur Entwicklung der Zusammenarbeit in den Bereichen des Handels, der Industrie, der Wissenschaft und Technik, der Umwelt sowie auf anderen Gebieten der Wirtschaft zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und der ganzen Welt beitragen“,
58. Kenntnis nehmend vom Beschluss Nr. 4/16 über „die Stärkung von guter Regierungsführung und die Förderung der Konnektivität“, den der OSZE-Ministerrat auf seinem 23. Treffen in Hamburg (Deutschland) fasste und in dem er sich vor allem erfreut über die Tatsache zeigte, „dass nahezu alle Teilnehmerstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und daran arbeiten, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen“,
59. erfreut über die Ergebnisse der Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2015 in Paris (COP 21), auf der mit der Verabschiedung des Übereinkommens von Paris ein wichtiger Schritt zum weltweiten Klimaschutz unternommen und ein neuer, „national festgelegte Beiträge“ mit neuen multilateralen Mechanismen verbindender Rahmen mit dem Ziel geschaffen wurde, Transparenz und Rechenschaft zu gewährleisten und im Lauf der Zeit zunehmenden Ehrgeiz zu fördern,
60. die Auffassung vertretend, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihre Ziele nachhaltiger Entwicklung, die die Vereinten Nationen am 25. September 2015 verabschiedet haben, das internationale Bemühen um eine Beseitigung der Armut leiten und der Welt bei der Entwicklung in den nächsten Jahren Orientierung geben wird,
61. feststellend, dass die Klimakonferenz im November 2016 in Marrakesch (COP 22) ein wichtiger Moment des Übergangs von den Jahren der Verhandlungen, aus denen das Übereinkommen von Paris hervorging, zu einer neuen, durchführungsorientierten Phase war,

62. unter Hinweis auf die Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihre Ziele und Unterziele nachhaltiger Entwicklung, einschließlich Ziel 5, welches anerkennt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern eine unverzichtbare Grundlage für dauerhaften Frieden, wirtschaftlichen Erfolg und Nachhaltigkeit ist,
63. mit dem Ausdruck des Bedauerns über die Entscheidung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, aus dem Klimaabkommen von Paris (COP 21) auszusteigen,
64. daran erinnernd, welche verheerenden Folgen die Atomunfälle von Tschernobyl und Fukushima hatten, und tief besorgt über die Kernenergieprojekte in OSZE-Teilnehmerstaaten in Regionen mit hoher seismischer Aktivität und an anderen Orten, an denen sie Risiken für Umwelt und Gesundheit bergen, was das Leben von Menschen, die Umwelt und die Sicherheit direkt bedroht,
65. in dem Bewusstsein, dass Korruption, der Handel mit Mineralien aus Konfliktgebieten und Geldwäsche Quellen politischer Spannungen sein können, welche die Stabilität und die Sicherheit der Teilnehmerstaaten untergraben und zu globalen Bedrohungen wie Terrorismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität beitragen,
66. in dem Bewusstsein, dass gute Regierungsführung, Transparenz und Rechenschaftspflicht Schlüsselemente für Wirtschaftswachstum, Handel, Investitionen und nachhaltige Entwicklung sind und damit zu Stabilität, Sicherheit und der Achtung der Menschenrechte im OSZE-Raum beitragen,
67. erfreut darüber, dass unter dem österreichischen OSZE-Vorsitz das Ziel einer „Ökologisierung der Wirtschaft“ verfolgt wird und damit die Umsetzung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung durch alle Teilnehmerstaaten unterstützt werden soll,
68. erfreut darüber, dass das Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten (OCEEA) das zweite Vorbereitungstreffen für das 25. Wirtschafts- und Umweltforum der OSZE vorbereitet hat, das vom 14. bis 16. Juni 2017 in Astana (Kasachstan) unter dem Motto „Grüne Wirtschaft als Katalysator für nachhaltige Entwicklung, Sicherheit und Stabilität“ stattfand,
69. in dem Bewusstsein, dass Korruption und Geldwäsche Quellen politischer Spannungen sein können, welche die Stabilität und die Sicherheit der Teilnehmerstaaten untergraben, und zu globalen Bedrohungen wie Terrorismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität beitragen,
70. erfreut über die Möglichkeit, welche die in Astana (Kasachstan) unter dem Motto „Energie der Zukunft“ stattfindende Expo 2017 bietet, auf der das wichtige Thema alternativer Energiequellen beleuchtet wird,
71. in dem Bewusstsein, dass Wasser lebensnotwendig und eine ausreichende Versorgung mit hochwertigem Wasser eine Grundvoraussetzung für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ist,
72. erfreut über die Anstrengungen, die das Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten (OCEEA) unternimmt, um die Maßnahmen der Teilnehmerstaaten

zur Förderung guter Wasserbewirtschaftung und Stärkung einer grenzüberschreitenden Wasserkooperation im Südkaukasus, in Mittelasien und in Osteuropa zu unterstützen,

73. unter Hinweis auf den Ministerratsbeschluss Nr. 5/09 von Athen über Migrationssteuerung, in dem betont wurde, „wie wichtig es ist, die Migrationspolitik als Querschnittsmaßnahme in die Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt-, Entwicklungs- und Sicherheitsstrategien zu integrieren und sich mit Migrationssteuerung anhand kooperativer, umfassender und dimensionsübergreifender Konzepte auseinanderzusetzen“,
74. besorgt über die Größe und Ausrichtung der Migrationsströme, die innerhalb des OSZE-Raums stattfinden, von ihm ausgehen und ihm zufließen und größer, vielfältiger und schneller geworden sind,
75. in Anerkennung der OSZE-Verpflichtungen im Hinblick auf eine legale und geordnete Migration, den Schutz des persönlichen und sozialen Wohls von Migranten, die Aufmerksamkeit für Personalbeschaffungspraktiken und die Gleichberechtigung von Arbeitsmigranten und Staatsangehörigen bezüglich Einstellungsbedingungen und sozialer Sicherheit,
76. in Bekräftigung der Erklärung von Astana von 2008 und der Erklärung von Oslo von 2010 und der darin enthaltenen Entschließungen über Internetkriminalität und Internetsicherheit, in denen festgestellt wird, dass sich Angriffe aus dem Internet gegen lebenswichtige staatliche und wirtschaftliche Infrastrukturen in ihrem Wesen nicht von herkömmlichen Aggressionshandlungen unterscheiden,
77. mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Änderungen der Bildungsgesetzgebung in Ungarn, welche die Central European University betreffen und drohen, die Freiheit der Lehre zu untergraben, Forschung und Entwicklung zu behindern und den wissenschaftlichen Fortschritt aufzuhalten,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

78. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln und sich im Einklang mit den Verpflichtungen in der Schlussakte von Helsinki und der Gedenkklärung von Astana von 2010 eingehend mit Fragen der Wirtschafts- und Umweltdimension auseinanderzusetzen;
79. empfiehlt den OSZE-Teilnehmerstaaten, Möglichkeiten einer für beide Seiten nützlichen regionalen und subregionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu entwickeln, etwa die Förderung eines Dialogs und Miteinanders von Teilnehmerstaaten und wichtigen regionalen und internationalen Organisationen;
80. unterstreicht, dass Wirtschaftswachstum und ökologische Nachhaltigkeit einander nicht ausschließen und dass die inländische Wirtschaftspolitik Projekten für saubere Energie und Investitionen und Innovationen zur Förderung eines anhaltenden Wachstums und der Minimierung negativer Auswirkungen auf die Umwelt Vorrang geben soll;

81. fordert, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihre entsprechenden Ziele für alle politischen Strategien nachhaltiger Entwicklung in Teilnehmerstaaten als Hauptorientierungspunkt genutzt werden sollen;
82. betont das große Potenzial „grünen Wirtschaftswachstums“ als einer wichtigen Triebkraft für nachhaltige Entwicklung, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Vorteile für das ökologische Gleichgewicht, niedrige Betriebskosten, Sicherheit für die Umwelt und die Unterstützung der Umsetzung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung durch alle Teilnehmerstaaten;
83. ist sich bewusst, dass die Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen durch Bildung und einen universellen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den entsprechenden Rechten ein zentraler Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes ist, fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten mit Nachdruck auf, eine Finanz-, Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik zu betreiben, die die Gleichstellung von Frauen und Männern in all diesen Arbeitsbereichen fördert, und ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, verstärkt Möglichkeiten für Frauen und Mädchen, zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entwickeln, zu schaffen, die mit der grünen Wirtschaft zusammenhängen;
84. fordert alle OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, die Dringlichkeit der Klimakrise und der damit verbundenen Herausforderungen, einschließlich Vertreibung und erzwungener Migration, anzuerkennen und auf internationaler, nationaler, subnationaler und regionaler Ebene eine Politik zu verfolgen, die besser Vertreibung verhindert und darauf vorbereitet und auf Situationen reagiert, in denen Menschen durch Naturkatastrophen oder aufgrund des Klimawandels zur Flucht gezwungen sind, sei es im eigenen Land oder in andere Länder, und die rasch zu einer kohlenstoffarmen, klimaresilienten Wirtschaft führt, sowie Schritte zur Minderung der Auswirkungen des bereits stattfindenden Klimawandels zu unternehmen;
85. fordert die Teilnehmerstaaten auf, das Übereinkommen von Paris über Klimaänderungen von 2015 zu ratifizieren, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen und die beabsichtigten, national festgelegten Beiträge zu erhöhen mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen auf ein sichereres Niveau zu senken und dafür zu sorgen, dass der Anstieg der Erdtemperatur, wie in Paris gefordert, den Wert von 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau nicht übersteigt;
86. empfiehlt den OSZE-Teilnehmerstaaten, Optionen für die Einführung einer Kohlenstoffsteuer oder -gebühr für die Umwelt stark belastende Industriezweige zu prüfen und Formen der Besteuerung des Verbrauchs von CO₂ in Produkten zu testen, um die Wettbewerbsfähigkeit von Produkten mit geringerem Gehalt an Klimagasen zu steigern;
87. bekräftigt die Notwendigkeit, Korruption, Steuerhinterziehung, Finanzkriminalität, Geldwäsche, die Produktion und den Handel mit Rauschgift sowie Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen;
88. fordert die Teilnehmerstaaten und Kooperationspartner der OSZE auf, bei der Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, der Produktion und des Handels mit Rauschgift, Terrorismusfinanzierung und sonstigen Finanzstraftaten eine verstärkte

Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Institutionen zu fördern;

89. empfiehlt den OSZE-Teilnehmerstaaten, eine stimmige, koordinierte Reaktion auf die Migration, gestützt auf die Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit und gemeinsamen Verantwortung, die Herzstück des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE sind, zu beschließen, mit Vorrang Such- und Rettungsmaßnahmen im Mittelmeer durchzuführen, eine wirksame Überprüfung und Integration vorzunehmen und die kriminellen Netze, welche die Flüchtlings- und Migrantenkrise ausnutzen, zu bekämpfen;
90. hebt hervor, dass die Industrienationen den weniger entwickelten Ländern bei der Bewältigung des Klimawandels helfen, eine weltweite Wirtschaftsentwicklung fördern, für Ernährungs- und Wassersicherheit sorgen, Armut und Hunger bekämpfen, die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen und gegen die Ungleichverteilung von Wohlstand vorgehen müssen, um langfristige Lösungen für die Herausforderung Migration zu entwickeln;
91. betont, dass bei staatlichen Reaktionen auf das Eintreffen von Flüchtlingen und Migranten das Recht jedes Einzelnen, in Würde und Sicherheit zu leben, geachtet werden muss, wobei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen und Bildung und wirtschaftliche Selbstbestimmung für Frauen zu fördern sind;
92. legt dem Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE nahe, den Teilnehmerstaaten bei der Erarbeitung wirksamer Strategien für Arbeitsmigration zu helfen, die auf die Förderung eines umfassenden und positiven Ansatzes für Migrationssteuerung gerichtet sind;
93. fordert alle Teilnehmerstaaten auf, die Auswahl und Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in Herkunftsländern und ihre Vermittlung in Zielländer zu unterstützen;
94. fordert die Teilnehmerstaaten auf, sich so zu verhalten, dass die Freiheit der Wissenschaft nicht beeinträchtigt wird, und legt ihnen nahe, im Einklang mit den zentralen Werten und Prinzipien der Organisation dem Schutz und der Garantie der Unabhängigkeit der Hochschulen verpflichtet zu bleiben;
95. bekräftigt die Notwendigkeit, das Zusammenwirken verschiedener Integrationsprozesse und -strukturen im OSZE-Raum zu fördern, um einen gemeinsamen Wirtschaftsraum zu schaffen gemäß den mit der Schlussakte von Helsinki und der Gedenkklärung von Astana von 2010 eingegangenen Verpflichtungen, und unterstreicht die Rolle, die die OSZE als Dialogplattform in diesem Zusammenhang spielen könnte;
96. betont, dass das rasche Voranschreiten der Digitalisierung in allen Bereichen des Lebens tiefgreifende Veränderungen bewirkt, deren positive wie negative Auswirkungen auf nationaler und internationaler Ebene ausführlich diskutiert werden müssen, und bekräftigt, dass die Entwicklungen in Bezug auf nicht nur Sicherheit, sondern auch auf die demokratische Gesellschaft als Ganze, deren Implikationen noch nicht völlig klar sind, gebührend zu berücksichtigen sind.

KAPITEL III

DEMOKRATIE, MENSCHENRECHTE UND HUMANITÄRE FRAGEN

97. In Bekräftigung des Konzepts der umfassenden Sicherheit, das in der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, in der Schlussakte von Helsinki verankert ist und Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beinhaltet,
98. unter Betonung der Schlussfolgerungen der Charta von Paris für ein neues Europa von 1990, in der sich die Teilnehmerstaaten auf oberster Ebene verpflichteten, „die Demokratie als die einzige Regierungsform unserer Nationen aufzubauen, zu festigen und zu stärken“ und erklärten, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sei „die vornehmste Pflicht jeder Regierung“,
99. unter Hinweis auf das Moskauer Dokument von 1991, in dem erklärt wird, dass die im Bereich der menschlichen Dimension eingegangenen Verpflichtungen „ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des betroffenen Staates darstellen“,
100. feststellend, dass in vielen OSZE-Teilnehmerstaaten die in der menschlichen Dimension eingegangenen Verpflichtungen weiterhin verletzt werden und dass einige diese Verletzungen damit zu rechtfertigen suchen, dass sie zur Wahrung der nationalen Sicherheit erforderlich seien,
101. in Anbetracht dessen, dass die Nichterfüllung der Verpflichtungen in der menschlichen Dimension durch die Teilnehmerstaaten erheblich zur Schwächung des öffentlichen Vertrauens in Institutionen und damit zu politischer Instabilität beiträgt,
102. mit großem Bedauern darüber, dass der OSZE-Ministerrat seit Jahren keinen Beschluss im Bereich der menschlichen Dimension gebilligt hat,
103. unterstreichend, dass die Arbeitsdefinition von Antisemitismus, welche die International Holocaust Remembrance Alliance verwendet, das Europäische Parlament billigt und der Ministerrat in Hamburg 2016 zur Verwendung durch die OSZE fast angenommen hat, als wichtige Orientierung für Strafverfolger, Staatsanwälte und Richter, Beobachter und zivilgesellschaftliche Gruppen dient und ihnen hilft, die mehrdimensionale Natur und neue Erscheinungsformen dieses Jahrhunderte alten Hasses zu verstehen,
104. besorgt, dass die Mandate der OSZE-Feldmissionen häufig politischen Interessen untergeordnet und nicht im Geist des Strebens nach vermehrter Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Prinzipien verhandelt werden,
105. darin erinnernd, dass die Teilnehmerstaaten 1990 in Kopenhagen übereinstimmend der Meinung waren, dass Demokratie ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates ist, und

- in Bekräftigung der im Kopenhagener Dokument genannten Mindeststandards für Demokratie,
106. unter Hervorhebung der 2005 in Laibach angenommenen Konsenserklärung, in der pluralistische Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als Vorbedingungen für Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit und Stabilität anerkannt werden,
 107. darauf hinweisend, dass Notstände und Eingriffe in Rechte in diesen Kontexten absolut notwendig, verhältnismäßig und vorübergehend sein müssen, dass dabei die wichtigsten internationalen Verpflichtungen nicht verletzt werden dürfen und dass vor allem Folter verboten sein muss,
 108. betonend, dass die Regierungen die unmittelbar von Terrorismus Betroffenen, nämlich die Anschlagsoffer, angemessen unterstützen sollen,
 109. dazu ermutigend, dass Teilnehmerstaaten eine antimuslimische, rassistische oder migranten- und fremdenfeindliche Stimmung, die nach solchen Anschlägen aufkommen kann, scharf verurteilen,
 110. unter Hinweis auf die OSZE-Strategie von 2003 gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert (Maastricht-Strategie), wonach die Mobilität von Migrantengruppen und das Entstehen von Gesellschaften, in denen viele Kulturen nebeneinander bestehen, in allen Teilen der OSZE-Region wachsende Chancen wie auch Herausforderungen darstellen und die Stabilität auch gefährdet sein kann, wenn die gesellschaftliche Integration versäumt wird und wenn nicht jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft die Rechte aller achtet,
 111. daran erinnernd, dass sie sich im Moskauer Dokument von 1991 dazu verpflichtet haben, die zivile Kontrolle über ihre militärischen, paramilitärischen, Sicherheits- und Nachrichtendienste zu gewährleisten und die Aufsicht der gesetzgebenden Organe über diese Dienste zu fördern,
 112. unterstreichend, dass Staaten, welche Aufgaben der öffentlichen Sicherheit an private Militärfirmen und Sicherheitsunternehmen delegieren, dafür Sorge tragen müssen, dass diese auf ihrem Territorium oder im Ausland operierenden Unternehmen im Einklang mit internationalem Recht agieren, und besorgt darüber, dass die private Sicherheitsbranche nicht systematisch angemessenen demokratischen Kontrollen auf nationaler Ebene unterworfen wird,
 113. unter Hinweis auf die EntschlieÙung von 2009 über ein Moratorium für die Todesstrafe und Bemühungen zu ihrer Abschaffung und feststellend, dass angesichts der Fehlbarkeit der menschlichen Justiz die Verhängung der Todesstrafe unweigerlich mit dem Risiko behaftet ist, dass unschuldige Menschen getötet werden,
 114. besorgt feststellend, dass die Freiheit der Lehre in manchen Teilnehmerstaaten und vielen Regionen der Welt unterschiedlich stark bedroht ist,
 115. mit dem Ausdruck tiefer Sorge, dass Frauen und Kinder unter den Flüchtlingen und Migranten Opfer von Zwangsprostitution, sexuellen Übergriffen und anderen Formen der Ausbeutung sowie von Verstößen gegen die Religionsfreiheit werden und dass

unzulängliche Einrichtungen und ungeeignetes Personal in Lagern, Notunterkünften und Registrierungszentren zur Gefährdung dieser Gruppen noch beitragen,

116. mit dem Ausdruck der Besorgnis über die ungeklärte Situation von Binnenvertriebenen in mehreren Teilnehmerstaaten,
117. ferner besorgt über die Lage von Bevölkerungsgruppen in Konfliktgebieten überall in der OSZE-Region,
118. feststellend, dass die Instabilität im Nahen Osten und in Nordafrika die anhaltende Aufmerksamkeit der Teilnehmerstaaten verlangt und dass das Konzept der umfassenden Sicherheit angewendet werden muss, um dauerhaft Frieden, Freiheit und Sicherheit herbeizuführen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

119. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die Menschenwürde und die Gleichberechtigung aller ihrer Bürger zu achten, indem sie allen OSZE-Verpflichtungen zu Menschenrechten, Grundfreiheiten, pluralistischer Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in vollstem Umfang nachkommen;
120. äußert Besorgnis über die jüngsten abscheulichen Bekundungen von Intoleranz, aggressivem Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Diskriminierung von Muslimen, Christen oder Angehörigen anderer Religionen, der Verfolgung von lesbischen, schwulen, bisexuellen und Transgender-Personen und von Rassismus und betont die entscheidende Rolle von Toleranz, Verständnis und Kooperation beim Aufbau und bei der Erhaltung stabiler demokratischer Gesellschaften;
121. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Arbeitsdefinition von Antisemitismus auf dem Ministerratstreffen am 7. und 8. Dezember 2017 in Wien zu verabschieden;
122. legt den Teilnehmerstaaten nahe, die Debatte um die menschliche Dimension innerhalb der OSZE mit neuem Leben zu füllen, indem sie sich frühzeitig und transparent auf Tagesordnungen und Termine für Treffen einigen, die Beteiligung der Zivilgesellschaft nicht behindern und hervorheben, dass staatlich geförderte nichtstaatliche Organisationen nicht zu einem echten Dialog beitragen;
123. wiederholt, dass die Teilnehmerstaaten in ihrer Reaktion auf Bedrohungen der nationalen Sicherheit Rechtsstaatlichkeit, demokratische Institutionen, Folterverbote und die zivile Aufsicht über militärische, paramilitärische, Sicherheits- und Nachrichtendienste aufrechterhalten müssen;
124. fordert Teilnehmerstaaten, die zur Auslagerung von Aufgaben private Militär- und Sicherheitsunternehmen beauftragen, auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, und legt Parlamenten nahe, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, die die Aktivitäten solcher Unternehmen im In- und Ausland auf der Grundlage bestehender internationaler Standards wirksam regulieren, um eine demokratische Kontrolle der privaten Sicherheitsbranche zu gewährleisten;

125. fordert die Teilnehmerstaaten, welche die Todesstrafe vollstrecken, auf, ein sofortiges Moratorium für deren Vollstreckung zu erklären, fordert alle Länder nachdrücklich auf, zu bekräftigen, dass sie diese unmenschliche und erniedrigende Strafe nie vollstrecken werden, und stellt besorgt fest, dass in mehreren Teilnehmerstaaten, in denen die Todesstrafe bereits abgeschafft war, über eine Wiedereinführung debattiert wird;
126. fordert Teilnehmerstaaten, die es betrifft, auf, die Schikanie, Inhaftierung und Misshandlung und das Verschwindenlassen von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft sofort einzustellen;
127. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die Rechte von Parlamentariern jederzeit so zu schützen, dass sie ihr Mandat, im Einklang mit der Erklärung von Tiflis, ungehindert erfüllen können;
128. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, in- und ausländischen Beobachtern uneingeschränkten Zugang zur Überprüfung der Haftbedingungen zu gewähren;
129. bekundet Solidarität mit Parlamentariern, die gefangen gehalten oder inhaftiert werden, und erklärt die Bereitschaft, die Bedingungen ihrer Gefangenschaft oder Haft auch durch Besuche vor Ort zu beobachten;
130. unterstreicht, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich politischer Satire oder Ideen, die als schockierend oder beleidigend empfunden werden, in vollem Umfang und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten gewahrt werden muss;
131. erinnert an die gemeinsamen Empfehlungen des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, des Sonderberichterstatters für Meinungsfreiheit der Vereinten Nationen und des Sonderberichterstatters für Meinungsfreiheit der Organisation Amerikanischer Staaten, Verleumdung nicht länger zu kriminalisieren, keine Verleumdungsklagen öffentlicher Verwaltungen zuzulassen, bei der Verteidigung gegen eine Verleumdungsklage stets die Wahrheit einzubeziehen und von Politikern und Beamten eine größere Toleranz gegenüber Kritik einzufordern;
132. beklagt, dass einige Regierungen versuchen, abweichende Meinungen zu unterdrücken und die öffentliche Kommunikation zu kontrollieren, indem sie Maßnahmen ergreifen wie repressive Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb von Medienkanälen und/oder Websites, Eingriffe in die Tätigkeit öffentlicher und privater Medien, die politisch motivierte Verfolgung von Journalisten, unangemessen restriktive Gesetze zu Inhalten, die nicht verbreitet werden dürfen, oder technische Kontrollen über digitale Technologien wie das Sperren, Filtern, Stören und Schließen digitaler Räume;
133. betont, dass die Freiheit der Lehre und die Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und Freizügigkeit, die sie fordert, eine wesentliche Grundlage ist für den Austausch von Meinungen, Ideen und Wissen, auf der im Sinne der Schlussakte von Helsinki die Verständigung zum Nutzen aller Menschen, auch zukünftiger Generationen, zu fördern ist und dass sie daher besser vor politisch motivierter Einmischung, Restriktion oder Vergeltung geschützt werden muss;

134. fordert alle Teilnehmerstaaten auf, internationalen Mechanismen und Missionen zur Überwachung der Menschenrechte ungehinderten Zugang zu gewähren, insbesondere auch zu Gebieten, die unter der militärischen Kontrolle von Teilnehmerstaaten oder ihren Stellvertretern stehen;
135. fordert den OSZE-Ministerrat auf, mehrjährige Mandate der Feldmissionen zu billigen, damit die Missionen sinnvolle Arbeit in der menschlichen Dimension leisten können;
136. fordert den OSZE-Ministerrat nachdrücklich auf, alles daranzusetzen, die rasche Wiedereinsetzung derzeit geschlossener Feldmissionen zu ermöglichen und das Mandat bestehender Missionen zu verlängern, wo dies erforderlich ist;
137. bittet die Teilnehmerstaaten dringend, Unterkünfte für Flüchtlinge und Migranten bereitzustellen, die über von innen verschließbare Schlafräume für Frauen und Kinder, über getrennte, gut beleuchtete, bewachte sanitäre Anlagen nur für Frauen und Kinder und über Dolmetscherinnen, Wächterinnen und Sozialarbeiterinnen verfügen, an die sich Frauen und Kinder im Fall von Menschenhandel wenden können;
138. fordert die Teilnehmerstaaten auf, dauerhafte Lösungen für die sichere und freiwillige Rückkehr oder die Integration vor Ort oder anderswo in den Heimatländern der Vertriebenen zu finden und den Schutz ihrer Rechte nach den Bestimmungen der einschlägigen Übereinkünfte der OSZE und des Europarates und im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen von 1998 betreffend Binnenvertreibungen zu gewährleisten;
139. wiederholt, dass auch in Fällen militärischer Besetzung des Gebiets eines Teilnehmerstaates durch einen anderen Teilnehmerstaat, die offensichtlich gegen das Völkerrecht verstößt, die Menschenrechte der Personen in diesen Gebieten im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und den OSZE-Menschenrechtsverpflichtungen geachtet werden müssen;
140. betont, dass die Teilnehmerstaaten nach dem Zusatz von 2013 zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet sind, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, wie sie mutmaßlichen Handel mit Flüchtlingen und Migranten im Kindesalter in ihren Gemeinden melden kann, der Strafverfolgung der Menschenhändler und ihrer Komplizen Vorrang zu geben, sicherzustellen, dass alle kindlichen Opfer des Menschenhandels Zugang zu Gerichten und Rechtsbehelfen erhalten, und mit den Strafverfolgungsbehörden anderer Teilnehmerstaaten zusammenzuarbeiten, um die sexuelle Ausbeutung von gefährdeten Flüchtlingen und Migranten, insbesondere Kindern, zu verhüten;
141. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, die Tatsache offiziell anzuerkennen, dass extremistische Gruppen an den Grenzen der OSZE und des Mittelmeerraums gezielt Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen an religiösen und ethnischen Minderheiten begehen und dass diese Gräueltaten zu den Flüchtlingsströmen in den OSZE-Raum beitragen;
142. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Gefährdung religiöser und ethnischer Minderheiten zusätzlich zu anderen Gefährdungskriterien wie Alter und Geschlecht zu berücksichtigen,

wenn es darum geht, bei der Bereitstellung von Hilfe für Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migranten oder bei ihrer Neuansiedlung Prioritäten zu setzen;

143. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung des organisierten Plünderns, Schmuggels und Diebstahls von Kulturgütern und des unerlaubten Handels damit und ihre Rückgabe an die Herkunftsländer;
144. bittet alle Teilnehmerstaaten, die Menschen- und Bürgerrechte und die Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und sie zu politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Partizipation zu ermutigen, indem sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit Informationen, Einrichtungen und Foren für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind;
145. legt den Teilnehmerstaaten nahe, den Moskauer Mechanismus einzusetzen und ihn zu stärken, indem sie dafür sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Sachverständigen benannt wird;
146. betont, wie wichtig frühzeitige und offene Einladungen zur Beobachtung von Wahlvorgängen sind, und fordert die Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten auf, den von der OSZE eingesetzten Beobachtermissionen jede sachdienliche Unterstützung und Information zukommen zu lassen;
147. weist auf die wachsende Zahl von Akteuren hin, die international wie national auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung tätig sind, und betont, während die Präsenz all dieser Gruppen, die die Transparenz fördern und Interessenkonflikte verhindern, begrüßt wird, dass diese Personen und Gruppen kein Ersatz sind für eine Wahlbeobachtung durch die OSZE, bei der Teilnehmerstaaten mit anerkannten Methoden zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht einhalten;
148. anerkennt, dass die professionelle, analytische und technische Sachkenntnis der OSZE bzw. des BDIMR auf dem Gebiet von Wahlen die politische Expertise und staatliche Verantwortlichkeit, die OSZE-Parlamentarier in die Wahlbeobachtung einbringen, ergänzt, und würdigt mit Nachdruck die Legitimität, die die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet den Wahlbeobachtungsaktivitäten der OSZE verleiht;
149. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, gemeinsam mit ihren nationalen Gesetzgebern an der Umsetzung der Empfehlungen von Wahlbeobachtungsmissionen und Referendumsbeobachtungsmissionen der OSZE zu arbeiten und die Versammlung regelmäßig über ihre diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;
150. ist sich bewusst, dass die Parlamentarische Versammlung der OSZE selbst bei Referenden eine aktivere Rolle einnehmen muss;
151. wiederholt, dass die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten gewahrt werden müssen, unterstreicht aber auch, dass Teilnehmerstaaten, die mit Minderheiten außerhalb ihrer Rechtshoheit, auch im Rahmen politischer Kampagnen, Verbindung pflegen, dabei die OSZE-Prinzipien strikt einhalten müssen;
152. beklagt die Einschränkung und Verweigerung der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender-Personen sowie gender-nonkonformen (*queer*) und

intersexuellen Personen (LGBTQI) in vielen OSZE-Teilnehmerstaaten, fordert die Teilnehmerstaaten mit Nachdruck auf, jede Form der Benachteiligung aufgrund von sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität zu beseitigen, und ruff die Parlamente aller OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, die den Schutz und die Förderung der Rechte von LGBT-Personen im OSZE-Raum garantieren, einschließlich der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen und ihres Rechts auf Adoption und Elternschaft;

153. wiederholt, dass die Rolle der OSZE bei der Überwachung der Durchführung von Vereinbarungen zwischen Teilnehmerstaaten über Menschenrechtsverpflichtungen im Rahmen ihres Mandats weiter gestärkt werden kann;
154. hebt hervor, dass die Sicherheitsprobleme im Nahen Osten und in Nordafrika, wenn sie nicht unter dem Aspekt der umfassenden Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung der menschlichen Dimension angegangen werden, zu anhaltender Instabilität an den OSZE-Grenzen und zum Übergreifen von Migrationsströmen und destabilisierenden Trends auf den OSZE-Raum führen werden;
155. bittet die Kooperationspartner der OSZE im Mittelmeerraum, eine verstärkte Zusammenarbeit mit den OSZE-Institutionen, insbesondere dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, zu suchen, deren Sachkompetenz bei der Entwicklung politischer Institutionen und Prozesse zu nutzen und Menschen- und Bürgerrechte für alle zu gewährleisten;
156. legt der Parlamentarischen Versammlung der OSZE nahe, einen Sonderbeauftragten für den Nahen Osten und eventuell andere für die Sicherheit und Stabilität der Teilnehmerstaaten relevante Regionen zu ernennen, der als Frühwarnmechanismus für mögliche Quellen von Konflikt und Instabilität dienen soll;
157. legt den Teilnehmerstaaten nahe, den demokratischen Fortschritt in Tunesien und gegebenenfalls anderen Partnerstaaten im Mittelmeerraum zu festigen, zum Beispiel durch politisches Engagement, Sicherheitsunterstützung, verstärken Handel und Wirtschafts- und Investitionsförderung;
158. fordert die Teilnehmerstaaten auf, entschlossen zu handeln, um die Bestimmungen und/oder Prinzipien in dieser wie auch in früheren einschlägigen Entschliefungen umzusetzen.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DIE GEWÄHRLEISTUNG EINER KOHÄRENTEN, GEMEINSCHAFTLICHEN UND VERANTWORTUNGSVOLLEN STEUERUNG DER MIGRATIONS- UND FLÜCHTLINGSSTRÖME

1. Angesichts des globalen Charakters der Migranten- und Flüchtlingskrise, die sich auf jedes Mitglied der Staatengemeinschaft auswirkt und ein abgestimmtes, konzertiertes Vorgehen erfordert,
2. besonders bekümmert mit Blick auf den anhaltenden Strom von Flüchtlingen und Migranten, die ihr Leben aufs Spiel setzen, um nach Europa zu kommen, und vor allem auf die Zunahme illegaler Überfahrten im zentralen Mittelmeer, die Rekordzahl von mehr als 5.000 Toten im Mittelmeerraum im Jahr 2016 und die Tatsache, dass rund die Hälfte der Toten noch nicht identifiziert wurde,
3. zutiefst beunruhigt durch fremdenfeindliche Anschläge und die Diskriminierung von Flüchtlingen, Migranten und Menschen, die für Migranten gehalten werden (zum Beispiel Menschen afrikanischer Herkunft, Muslime, Latein-/Hispano-Amerikaner, Asiaten, Roma und Angehörige anderer ethnischer oder religiöser Gruppen und Rassen),
4. äußerst besorgt, weil sich unter den Migranten und Flüchtlingen mehr denn je Kinder befinden, vor allem unbegleitete und von ihren Angehörigen getrennte Kinder, die besonders vor Menschenhandel sowie sexueller und anderer Art von Gewalt und Missbrauch geschützt werden müssen,
5. zutiefst besorgt darüber, dass ganze Generationen von Kindern keinen Zugang zu Bildung haben aufgrund von Konflikten und deren langfristigen negativen Folgen für den Wiederaufbau ihrer Länder und ihre Eingliederung in die Aufnahmegesellschaften,
6. erfreut über den starken politischen Willen der Staatengemeinschaft, Leben zu retten, Rechte zu schützen und gemeinsam Verantwortung auf globaler Ebene zu tragen gemäß der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten (vom 19. September 2016) und dem Beschluss, einen „globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration“ zu entwerfen,
7. in dem Bewusstsein, dass zwischen Flüchtlingen, die vor Konflikten oder Verfolgung fliehen, und primär Wirtschaftsmigranten unterschieden werden muss, wenn es gilt, das Schutzniveau, auf das jeweils Anspruch besteht, und die gerechtfertigten politischen Maßnahmen zu ermitteln,
8. unter Hinweis darauf, dass grundlegende Menschenrechte gleichwohl für alle gelten, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Einwanderungsstatus und den Gründen, warum jemand die Heimat verlässt,

9. unter Hinweis auf frühere Entschlüsse der OSZE/PV, darunter jene über die Lage im Nahen Osten und ihre Auswirkungen auf den OSZE-Raum (2013), die Situation der Flüchtlinge im OSZE-Raum (2014), die dringende Forderung, die Flüchtlingstragödie im Mittelmeerraum zu beenden (2015), die Rechte von Flüchtlingen (2016) und die sicherheitspolitischen Herausforderungen von Migration (2016),
10. im Besonderen erinnernd an die Empfehlungen, die der Allgemeine Ausschuss für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen der OSZE/PV in seinem Bericht „Migration Crisis in the OSCE Area: Towards Greater OSCE Engagement“ (Migrations- und Flüchtlingskrise im OSZE-Raum: Stärkung des gemeinsamen Vorgehens) formuliert hat und die in den einstimmigen Beschluss des Ständigen Ausschusses der OSZE/PV vom Februar 2016 mündeten, einen Ad-hoc-Ausschuss für Migration einzurichten,
11. in Bekräftigung der Bemühungen der OSZE und der OSZE/PV, im Kontext von Migration für Genderfragen zu sensibilisieren und die Erarbeitung geschlechtergerechter Strategien, Programme und Dienste zu fördern, darunter der Ministerratsbeschluss über die Gleichstellung von Frauen und Männern (MC.DEC/14/04) von 2004, der OSZE-Ministerratsbeschluss Nr. 5/09 über Migrationssteuerung (MC.DEC/5/09) sowie die Entschlüsse der OSZE/PV über Genderaspekte der Arbeitsmigration (2013) und über die Einbeziehung geschlechtsspezifischer Analysen und die systematische Berücksichtigung von Geschlechterfragen in der Antwort auf die Migranten- und Flüchtlingskrise (2016),
12. unter Betonung, dass es kaum möglich sein wird, Migranten und Flüchtlinge in sichere, geordnete Ströme umzudirigieren und weitere Todesfälle und menschliches Leid zu verhüten, wenn es nicht gelingt, die Schleuserkriminalität und Menschenhändlernetze zu beseitigen,
13. in Bekräftigung der OSZE-Verpflichtungen, den Menschenhandel in Migranten- und Flüchtlingsströmen in dieser Region zu bekämpfen, gerade auch des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels und seines Zusatzes von 2013, und in Würdigung der Bemühungen des Sonderbeauftragten und Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels, handlungsorientierte Empfehlungen zu erarbeiten, mit denen sich Menschenhandel, auch in Migranten- und Flüchtlingsströmen, besser bekämpfen und verhüten lässt,
14. in Würdigung des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 und der Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe mit dem Schwerpunkt Migranten- und Flüchtlingsströme und in Anerkennung des substanziellen Beitrags der Gruppe zur Erfassung der wichtigsten Dimensionen eines umfassenden OSZE-Konzepts sowie zu konkreten Empfehlungen,
15. erfreut über den OSZE-Ministerratsbeschluss Nr. 3/16 über die Rolle der OSZE bei der Gestaltung und Steuerung großer Migranten- und Flüchtlingsbewegungen (MC.DEC/3/16),
16. mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass sich die OSZE-Teilnehmerstaaten dennoch nicht darauf verständigen konnten, wie sich das Migranten- und Flüchtlingsproblem im umfassenden Sicherheitskonzept der OSZE konkret und systematisch berücksichtigen lässt,

17. mit dem Ausdruck der Unterstützung für eine kluge Sicherheitspolitik, die Fremdenfeindlichkeit in all ihren Formen verurteilt und für Toleranz und Religionsfreiheit für alle eintritt gemäß der Einsicht, dass eine diskriminierende und fremdenfeindliche Politik gegen Menschenrechtsverpflichtungen verstößt und Frieden und Sicherheit nicht dienlich ist,
18. bekräftigend, dass die OSZE und viele Teilnehmerstaaten, die gemäß den vor Jahren abgegebenen OSZE-Verpflichtungen zu Toleranz und Nichtdiskriminierung und zum Schutz von Religionsfreiheit und nationalen Minderheiten handeln, Frieden und Sicherheit in Europa fördern konnten, und zwar ohne auf kurzsichtige, wirkungslose und beunruhigende flüchtlings-, migranten- oder muslimfeindliche Politiken zurückzugreifen, ohne beispielsweise Mauern zu bauen und Flüchtlinge und Migranten zu kriminalisieren,
19. mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die erheblichen Anstrengungen von Ländern an der OSZE-Außengrenze wie der Türkei, Italiens und Griechenlands, die weiterhin einen überproportional hohen Anteil der Migranten und Flüchtlinge aufnehmen,
20. in Würdigung des signifikanten Beitrags, den das EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016 zur Eindämmung illegaler Ströme und Todesfälle auf der Route durch das östliche Mittelmeer leistet,
21. erfreut über die Erklärung von Malta, die die Mitglieder des Europäischen Rates im Februar 2017 abgegeben haben und deren erste Maßnahme vor allem Libyen gilt, dem Hauptausgangspunkt illegaler Überfahrten über das zentrale Mittelmeer,
22. unter Betonung, dass die zügige Bearbeitung von Asylanträgen und -einsprüchen und die schnelle Familienzusammenführung die Weiterwanderung und die Gelegenheiten, Menschenhandel zu betreiben, eindämmen sowie die Aussichten auf Integration in den Zielländern verbessern,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

23. fordert die OSZE und die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, verstärkt zusammenzuarbeiten, sich abzustimmen und Best Practices auszutauschen mit dem Ziel, ein schlüssiges, gemeinsames und verantwortliches Konzept zur Migrationssteuerung zu erarbeiten, das von den Prinzipien der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung getragen wird;
24. betont die Notwendigkeit einer systematischen Berücksichtigung von Geschlechterfragen und einer Migrationspolitik, die den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen unter den Migranten und Flüchtlingen Rechnung trägt und die die unterschiedlichen Erfahrungen von Männern und Frauen und Jungen und Mädchen beachtet, *unter anderem* indem sie:
 - a. nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erhebt und analysiert;
 - b. sich mit den Sicherheitsrisiken befasst, denen sich Frauen und Mädchen auf ihrer Reise gegenübersehen;
 - c. Maßnahmen zur Vorbeugung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Missbrauch in Aufnahmezentren und Lagern erarbeitet;
 - d. Strategien fördert, die den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen erleichtert;

- e. betont, dass die Asylanträge von Frauen und Mädchen fair zu behandeln sind;
 - f. wirksame Maßnahmen ergreift, um Menschenhandelsopfer zu identifizieren und zu unterstützen und
 - g. sich mit den Herausforderungen und den Chancen einer Integration in Aufnahmegesellschaften auseinandersetzt;
25. fordert alle OSZE-Teilnehmerstaaten mit Nachdruck auf, sich klar zu den Prinzipien der Solidarität und gemeinsamen Verantwortung zu bekennen und ihren moralischen Verpflichtungen gerecht zu werden, indem sie eine deutlich größere Zahl von Menschen umsiedeln, die den internationalen Schutz der Staaten an den Außengrenzen wie der Türkei, Griechenlands und Italiens brauchen;
26. unterstreicht die dringende Notwendigkeit, das aktuelle EU-Asylsystem umfassend zu reformieren, unter anderem durch ein gerechtes Verfahren zur Umverteilung Asylsuchender, das Familienzugehörigkeiten berücksichtigt und einen einheitlichen Umgang mit unbegleiteten und von ihren Angehörigen getrennten Kindern vorsieht, wie es das UNHCR in seinen neuen Vorschlägen mit dem Titel „Better Protecting Refugees in the EU and Globally“ (Besserer Schutz für Flüchtlinge in der EU und weltweit, Dezember 2016) formuliert;
27. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten, die Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sind, dazu auf, die Entwicklung eines gemeinsamen Registrierungssystems für eine umfassende und geordnete Erfassung und Sicherheitsprüfung aller Neuankömmlinge ohne ausreichende Papiere zu unterstützen und damit den Zugang zu Schutz, eine effizientere Familienzusammenführung und eine Verringerung von Doppelungen kostenintensiver Systeme zu gewährleisten;
28. ruft alle OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die notwendigen finanziellen und Personalressourcen bereitzustellen, sodass Asylanträge zeitnah und ohne wichtige verfahrensrechtliche Schutzvorschriften zu missachten bearbeitet werden, wozu auch gehört, die Vorzüge jedes Einzelfalls zu bewerten und das Recht auf Einspruch einzuräumen;
29. empfiehlt dringend, die Verfahren für den Umgang mit unbegleiteten und von ihren Angehörigen getrennten Kindern im OSZE-Raum zu vereinheitlichen, unter anderem, indem:
- a. dafür gesorgt wird, dass unverzüglich ein qualifizierter Vormund/gesetzlicher Vertreter benannt wird;
 - b. gemeinsame Leitlinien vereinbart werden sowie Verfahren zur Beurteilung, was im ‚besten Interesse des Kindes‘ ist, einschließlich der Prüfung von Fällen von Menschenhandel;
 - c. gemeinsame Verfahren entwickelt werden für die Prüfung von Forderungen nach Familienzusammenführung, und zwar proaktiv und mit Unterstützung einer unabhängigen Organisation wie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) oder des UNHCR, statt den Antrag und die Beweisführung dem Kind aufzubürden;
 - d. durch die Aufstockung personeller Ressourcen funktionierende Programme zur Familienzusammenführung umgesetzt werden können;

- e. für unbegleitete und von ihren Angehörigen getrennte Kinder ein Verfahren zur beschleunigten Familienzusammenführung eingeführt wird, das, vom eigentlichen Asylverfahren losgelöst, vorrangig dem Aufspüren von Familienmitgliedern dient und Minderjährige mit ihren Eltern vereinen soll, soweit dies in ihrem besten Interesse ist;
 - f. vereinbart wird, dass unbegleitete und von ihren Angehörigen getrennte Kinder grundsätzlich nicht gefangengehalten werden sollten;
30. legt allen OSZE-Teilnehmerstaaten nahe, gemeinsam Verantwortung für unbegleitete und von ihren Angehörigen getrennte Kinder, die nicht unter die Dublin-III-Verordnung fallen, zu übernehmen, zum Beispiel über Mechanismen wie das „Dubs-Programm“, um Kindern mit einem hohen Risiko, Opfer von Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung zu werden, sofortige Hilfestellung zu bieten;
31. legt allen OSZE-Teilnehmerstaaten, die es betrifft, nahe, die Rückführung von Personen, deren Prüfung ergab, dass sie keinen internationalen Schutz benötigen, unter voller Beachtung des *Nichtzurückweisungsprinzips* zu beschleunigen, und zwar durch:
- a. den Einsatz von mehr Asyl-Fachleuten und Grenzbeamten sowie durch die Bereitstellung größerer administrativer Ressourcen;
 - b. den Abschluss der erforderlichen Rückübernahmeabkommen und ihre Vereinheitlichung im gesamten Raum, was eine kohärente Rückführungspolitik gewährleisten soll und auch eine Liste allgemein anerkannter ‚sicherer Herkunftsländer‘ umfasst;
 - c. verstärkte Förderung des Programms der Internationalen Organisation für Migration (IOM) für unterstützte freiwillige Rückkehr (Assisted Voluntary Return – AVR)
32. schlägt vor, dass das EU-Türkei-Abkommen vom März 2016, das ausgehend von den jüngsten Erfahrungen vor Ort überarbeitet wurde, mit anderen Ländern, die Ausgangspunkt illegaler Überfahrten sind, repliziert werden könnte, vorausgesetzt, sie sind als sicher anerkannt und das Nichtzurückweisungsprinzip sowie das Recht, Asyl zu beantragen und Einspruch einzulegen, sind gewahrt;
33. fordert alle OSZE-Teilnehmerstaaten mit Nachdruck auf, weiterhin sichere und legale Wege für die Migration von Menschen zu fördern, die internationalen Schutz benötigen, vor allem gefährdete Migranten und Flüchtlinge wie Frauen, Kinder, kranke und ältere Menschen, auch durch die deutliche Ausweitung von Neuansiedlungsprogrammen, privaten Sponsoring-Programmen, humanitären Visa und Familienzusammenführung;
34. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die Verbesserung der Bedingungen für syrische und andere Flüchtlinge in den Nachbarländern (Türkei, Jordanien und Libanon) erheblich stärker zu unterstützen, insbesondere den Zugang zu Unterkünften und Bildung, zu Grund- und Gesundheitsversorgung und nach Möglichkeit zum Arbeitsmarkt;
35. empfiehlt den OSZE-Teilnehmerstaaten, die Teil des Gemeinsamen EU-Asylsystems sind, gemeinsame, von Frontex geführte EU-Operationen im Mittelmeer verstärkt zu unterstützen, bei denen es nicht nur um Suche und Rettung geht, sondern auch um Grenzüberwachung und die Bekämpfung von Schmugglernetzwerken;

36. empfiehlt den OSZE-Teilnehmerstaaten dringend, eine strenge Bestrafung von wegen Menschenhandel verurteilten Personen durchzusetzen;
37. empfiehlt den OSZE-Teilnehmerstaaten dringend, verstärkt gegen Schmuggel vorzugehen und gleichzeitig tragfähige wirtschaftliche Alternativen zum Schmuggel zu fördern;
38. ruft die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten dazu auf, die grundlegenden Ursachen von Migration und Flucht wie bewaffnete Konflikte, Klimawandel und Armut anzugehen, indem sie mit fundierter, langfristiger Politik auf die Triebkräfte von Migration einwirken, auch durch gendergerechte humanitäre und Entwicklungszusammenarbeit;
39. fordert gerade die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln und die Konfliktparteien in Syrien an den Verhandlungstisch zu bringen, um einen landesweiten Waffenstillstand zu realisieren und eine dauerhafte Lösung des Konflikts im Einklang mit der Resolution des UN-Sicherheitsrates 2254 (2015) zu finden;
40. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten ferner nachdrücklich auf, die Bemühungen des UNHCR, der IOM und ihrer Partner um dauerhafte Lösungen zu unterstützen wie auch um die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen mit wirksamen Menschenrechtsgarantien für nach Libyen zurückgekehrte Migranten, wozu auch spezielle Räumlichkeiten für unbegleitete und von ihren Angehörigen getrennte Kinder zählen;
41. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten, die Teil des Gemeinsamen EU-Asylsystems sind, dazu auf, das Bemühen der EU um maßgeschneiderte Übereinkünfte mit Drittländern, wie die mit fünf afrikanischen Ländern im Partnerschaftsrahmen geschlossenen, zu unterstützen und ihre Finanzbeiträge zum Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika zu erhöhen, um illegale Migration zu verhüten und vor allem Migrationsströme zu stoppen, bevor sie Libyen erreichen;
42. ruft die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten auf, vermissten und verstorbenen Migranten gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie:
 - a. sich erneut für die Umsetzung der Empfehlungen zur Identifizierung und Steuerung von Körpern von Migranten stark machen, die auf den Konferenzen in Mailand und Barcelona 2013 und 2015 unter der Schirmherrschaft des IKRK ausgesprochen wurden;
 - b. ausreichende Unterstützung und Finanzmittel für forensische Dienste bereitstellen;
 - c. gemeinsam mit dem IKRK ein überregionales Verfahren erarbeiten, mit dem die Daten vermisster Migranten zentral verwaltet werden;
 - d. die Koordinierung und Kommunikation zwischen den zuständigen Stellen, vor allem in den Herkunftsländern, sowie zwischen Fachkräften und Familien verbessern, um den Aufenthaltsort vermisster Migranten schneller zu ermitteln und, falls ein Migrant verstorben ist, die Identifizierung und den würdevollen Umgang mit den sterblichen Überresten zu erleichtern;
43. legt den OSZE-Teilnehmerstaaten nahe, die Integration in die Aufnahmeländer weiterhin zu fördern, indem sie:

- a. für eine schnelle Familienzusammenführung sorgen, sobald ein Antrag anerkannt wurde;
 - b. Flüchtlinge eher in kleineren Wohneinheiten als in ‚Ghettos‘ unterbringen;
 - c. sicherstellen, dass Flüchtlinge und Migranten im Kindesalter so bald wie möglich eine normale Schule besuchen;
 - d. genügend Möglichkeiten schaffen, auch für Erwachsene, die Sprache des Gastlandes zu erlernen und seine Traditionen kennenzulernen;
 - e. Best Practices im Bereich Integration austauschen, zum Beispiel private Sponsoring-Programme, wie sie in Kanada umgesetzt werden, oder die Zuweisung von Begleitern oder Kontaktpersonen;
 - f. anerkannten Flüchtlingen unverzüglich Zugang zum Arbeitsmarkt gewähren;
44. fordert die OSZE mit Nachdruck zur Verabschiedung von Maßnahmen auf, die, im Hinblick auf Migranten- und Flüchtlingsströme, für eine stärkere intra-institutionelle Kohäsion, Koordinierung, Informationsweitergabe und Wirkung sorgen, zum Beispiel durch:
- a. die Formulierung einer organisationsweiten Antwort mit für jedes OSZE-Gremium klar definierten Rollen und Aufgaben;
 - b. eine deutlichere Trennung von Portfolios für migrationsbezogene Fragen innerhalb der drei Dimensionen von OSZE-Aktivitäten;
 - c. die Bildung einer hochrangigen Eingreiftruppe für Migration, die vierteljährlich zusammentritt und durch ein Netzwerk von Koordinierungsstellen in sämtlichen OSZE-Gremien, Feldmissionen, Institutionen und Kooperationspartnern unterstützt wird.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

MIGRATION

1. Daran erinnernd, dass es zu den souveränen Rechten eines Staates gehört, die Regeln von Staatsangehörigkeit und die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in ihrem Hoheitsgebiet zu definieren,
2. unter Hinweis darauf, dass die Ausstellung und Anerkennung von Reisedokumenten notwendig ist, um die Bewegung von Flüchtlingen, vor allem ihre Neuansiedlung, zu erleichtern, und dass die Antragsprüfung schneller erfolgen muss,
3. feststellend, dass die Flüchtlingskrise Offensichtliches belegt: Staaten messen der nationalen Sicherheit mehr Bedeutung bei, *unter anderem* zu sehen an der Verschärfung von Grenzkontrollen, als dem humanitären Schutz, während das Ziel einer ruhigen, regulierten Steuerung – wie sie die Europäische Union derzeit anstrebt – darin besteht, diese zwei Erfordernisse in Einklang zu bringen,
4. in dem Bewusstsein, dass die Defizite im Umgang mit großen Migrantenströmen auf Kosten der Staaten an den Außengrenzen in erster Linie auf die mangelnde Bereitschaft zurückzuführen sind, eine umfassende, zweckmäßige Migrationsstrategie auf der Basis von mehr Solidarität, gemeinsamer Verantwortung, Kohärenz und Koordinierung umzusetzen,
5. unterstreichend, dass jeder OSZE-Teilnehmerstaat in seinem positiven Recht einen Rechtsansatz für den Flüchtlingsstatus und das Asylrecht beschließen muss, der im Einklang mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und seinen nachfolgenden Texten steht,
6. unter Hinweis auf die Definition des Begriffs „Flüchtling“ gemäß Artikel 1, Absatz A (2) des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, nach der es sich namentlich um eine Person handelt, die: „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will“,
7. in Bekräftigung des Verbots der Ausweisung („*refouler*“), das gemäß Artikel 33, Absatz 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 ein wesentliches Element des Status von Flüchtlingen und Asylsuchenden ist: „Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion,

Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“,

8. bekräftigend, gemäß Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 sowie Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dass das Recht auf Asyl ein Grundrecht ist,
9. darauf hinweisend, dass die gleichzeitige Existenz und Verbreitung von Rechtsvorschriften und Normen mehrerer Staaten, die sich voneinander unterscheiden und manchmal sogar widersprechen, ein großes Hindernis für die wirksame Steuerung von Migrationsströmen darstellt,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

10. äußert die Hoffnung, dass Flüchtlinge und Asylsuchende möglichst zügig und unter optimalen Bedingungen aufgenommen werden und dafür gesorgt wird, dass ihre Würde und Sicherheit wie auch die Sicherheit des Gastlandes gewahrt werden;
11. empfiehlt den Teilnehmerstaaten, entschlossen und mit aller Härte gegen kriminelle Schmuggler, die die Not und Verzweiflung der Flüchtlinge und potenziellen Immigranten ausnutzen, vorzugehen und sie so streng wie möglich zu bestrafen, um ein Zeichen zu setzen;
12. fordert die Regierungen der Teilnehmerstaaten auf, sich nicht länger auf historische Zwangsläufigkeit zu berufen und die tiefer liegenden Ursachen aktueller wie zukünftiger Migrationskrisen anzuerkennen, um sie vorherzusehen und zu bewältigen, namentlich:
 - a. politische Ursachen (Kriege, religiöser Extremismus);
 - b. wirtschaftliche Ursachen (Armut, geringe Entwicklung);
 - c. demographische Ursachen (hohe Geburtenrate, keine Geburtenkontrolle);
 - d. klimatische Ursachen (Klimawandel, Wassermangel);
13. hofft, dass angesichts des Ausmaßes des Problems anstelle der Wörter ‚Emigration‘ und ‚Immigration‘ das Wort ‚Migration‘ verwendet wird, um die Abwanderung von Bevölkerungsgruppen zu bezeichnen – ein Phänomen, das wahrscheinlich mit der Zeit dauerhaft wird und durch die modernen Kommunikationsmittel einfacher geworden ist.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DIE FÖRDERUNG GLEICHSTELLUNGSORIENTIERTER MEDIATION

1. Bekräftigend, dass sich die Teilnehmerstaaten der OSZE zur Einhaltung der in der Schlussakte von Helsinki von 1975 verankerten Prinzipien verpflichtet haben, zu denen die friedliche Regelung von Streitfällen, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben gehören,
2. in Anerkennung der langjährigen Rolle der OSZE in vorbeugender Diplomatie und Mediation, der Rolle der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in parlamentarischer Diplomatie und der starken Netzwerke, die regionale Organisationen in Friedensprozesse einbringen,
3. in Befürwortung der Agenda der Vereinten Nationen für Frauen, Frieden und Sicherheit, in der UN-Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die uneingeschränkte Mitwirkung von Frauen an allen Bemühungen, Frieden und Sicherheit zu wahren und zu fördern, sicherzustellen, und in Anerkennung, dass, wie in der Überprüfung anlässlich des 15-jährigen Jubiläums der Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrates „Preventing Conflict Transforming Justice Securing the Peace: A Global Study on the Implementation of United Nations Security Council Resolution 1325“ (Verhütung von Konflikten, Transformation der Justiz, Sicherung des Friedens - Eine globale Studie über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen) deutlich wird, Forschungsergebnissen zufolge Friedensprozesse unter substanzieller Beteiligung von Frauen eher erfolgreich verlaufen,
4. unter Hinweis auf die EntschlieÙung der UN-Generalversammlung 68/303 von 2014 über die Stärkung der Rolle der Mediation bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, Konfliktverhütung und Konfliktbewältigung, die anerkennt, wie wichtig die gleichberechtigte und wirksame Beteiligung von Frauen an allen Aspekten des Konfliktzyklus und die Bereitstellung ausreichender geschlechtsspezifischer Sachkenntnis für alle Vermittler und ihre Teams sind,
5. unter Hinweis auf den Ministerratsbeschluss Nr. 3/11 über die Elemente des Konfliktzyklus im Zusammenhang mit der Verstärkung der Fähigkeiten der OSZE in den Bereichen Frühwarnung, frühzeitiges Handeln, Dialogerleichterung und Mediationsunterstützung sowie Konfliktnachsorge (2011),
6. erfreut über Bekenntnisse der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Geschlechtergerechtigkeit seit der Verabschiedung des OSZE-Aktionsplans 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, darunter der Ministerbeschluss über Frauen in der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der Konfliktnachsorge (MC.DEC/14/05); der Ministerbeschluss über Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (MC.DEC/15/05); der Ministerbeschluss über die Mitwirkung von Frauen am politischen

und öffentlichen Leben (MC.DEC/7/09) und der Ministerbeschluss über die Förderung der Chancengleichheit für Frauen in der Wirtschaft (MC.DEC/10/11),

7. unter Hinweis auf die Erklärung von Baku der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (2014) und ihrer EntschlieÙung über die Erhöhung der Mediationskapazitäten im OSZE-Raum und ferner hinweisend auf die Erklärung von Tiflis der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (2016), in der die Teilnehmerstaaten aufgefordert werden, ihre Zusagen in Bezug auf die führende Rolle und Beteiligung von Frauen an Konfliktverhütung, -lösung und -bewältigung einzuhalten,
8. zutiefst besorgt über die in verschiedenen Regionen des OSZE-Raums andauernden Konflikte, in der Erkenntnis, dass Konflikte Menschenrechten schaden und Wirtschaft, regionale Zusammenarbeit und Entwicklung nachteilig beeinflussen, und unterstreichend, dass Armut, Ungleichheit und Ausgrenzung Herausforderungen für die Stabilität und Sicherheit von Teilnehmerstaaten sind,
9. in der Erkenntnis, dass sich Situationen in bewaffneten Konflikten und Krisen auf Frauen und Männer, Jungen und Mädchen unterschiedlich auswirken und dass geschlechtsspezifische Ungleichheiten durch Gewalt vertieft und verschlimmert werden,
10. in dem Bewusstsein, dass Frauen bei der Friedenskonsolidierung eine grundlegende Rolle spielen, unter anderem indem sie das Verständnis für und die Toleranz gegenüber verschiedenen Gruppen fördern, und zudem feststellend, dass die eingeschränkte Mitwirkung von Frauen an Mediationsbemühungen die Gefahr eines erneuten Aufflackerns des Konflikts vergrößert,
11. betonend, dass es bei inklusiver Mediation nicht nur darum geht, wie viele Frauen an Friedensprozessen beteiligt sind, sondern auch inwieweit sich ihr Einfluss auf die Entscheidungsfindung steigern lässt,
12. zutiefst besorgt, dass Frauen, allen Bekenntnissen zum Trotz, in formellen Friedensprozessen unterrepräsentiert bleiben und Genderfragen in den meisten Friedensprozessen nicht hinreichend berücksichtigt werden,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

13. fordert die Teilnehmerstaaten und die Beschäftigten und Vertreter der OSZE, die mit Mediation zu tun haben, auf, für Chancengleichheit zu sorgen, sodass Frauen bei der Entscheidungsfindung in Mediationsverfahren sinnvolle Rollen einnehmen können, darunter die Führungsaufgaben von Vermittlern und Hauptverhandlungsführern, und außerdem zu gewährleisten, dass die Einbindung von Frauen bei der Gestaltung aller Mediationsverfahren berücksichtigt wird;
14. fordert die Teilnehmerstaaten und die Beschäftigten und Vertreter der OSZE, die mit Mediation zu tun haben, auf, sicherzustellen, dass Frauen aus unterschiedlichsten Verhältnissen, auch aus Minderheiten und anderen Randgruppen, an Mediationsverfahren mitwirken;
15. empfiehlt den Teilnehmerstaaten, auch Kommunal- und Regionalbehörden als wichtige Vermittler einer Selbstbefähigung von Frauen in Betracht zu ziehen;

16. fordert die OSZE-Institutionen eindringlich auf zu prüfen, wie die systematische Berücksichtigung von Geschlechterfragen, auch als geschlechtsspezifische Analyse bezeichnet, in Abschlussdokumenten von Friedensabkommen und im Rahmen von Strukturen und Aktivitäten zur Konfliktverhütung praktisch umgesetzt werden kann, und ruft ferner die OSZE dazu auf, verstärkt Mentoring-, Schulungs- und Netzwerkangebote zu machen, um Frauen auf die Übernahme von Mediationsaufgaben vorzubereiten, sowie die Teilnehmerstaaten dazu, Mittel zur Finanzierung solcher Initiativen bereitzustellen;
17. fordert die Teilnehmerstaaten mit Nachdruck auf, Hindernisse für die Einbindung von Frauen in Mediationsverfahren zu beseitigen, unter anderem in Fällen von Sexismus, fehlenden Bildungs- und Kinderbetreuungsmöglichkeiten und unzureichendem Zugang zu Finanzmitteln;
18. ruft die an Mediationsmaßnahmen beteiligten Männer in der OSZE auf, sich in all diesen Initiativen für die Berücksichtigung von Geschlechterfragen stark zu machen, indem sie die Einbindung von Frauen in das Verfahren fördern und sicherstellen, dass die Sichtweisen und Belange von Frauen in die Abschlussdokumente solcher Verfahren mit aufgenommen werden;
19. würdigt die jüngste Veröffentlichung *Designing Inclusive Strategies for Sustainable Security: Results-Oriented National Action Plans on Women, Peace and Security*, ein Gemeinschaftsprojekt der Abteilung Genderfragen der OSZE und des Institute for Inclusive Security mit dem Ziel, die Zahl der an Mediation beteiligten Frauen als konkretes Maß dafür aufzunehmen, wie weit ein Land die Resolution des UN-Sicherheitsrates 1325 umsetzt;
20. fordert, dass die Förderung der Berücksichtigung von Geschlechterfragen und die systematische Nutzung der Ergebnisse geschlechtsspezifischer Analysen in Mediationsverfahren zum Mandat des OSZE-Sonderbeauftragten für Mediation hinzugefügt werden;
21. fordert die OSZE und die OSZE/PV dazu auf, Daten über die geschlechtsspezifische und berufliche Position aller Personen, die an OSZE-bezogenen Mediationsverfahren beteiligt sind, zu erheben und diese Informationen den OSZE-Sonderbeauftragten für Genderfragen und für Mediation zusätzlich zu den derzeit erhobenen disaggregierten Daten über Beschäftigte und Mitglieder jährlich zur Verfügung zu stellen;
22. unterstützt es, dass der österreichische OSZE-Vorsitz zusammen mit seinem Schwerpunkt Entschärfung von Gewaltkonflikten im OSZE-Raum vor allem die Einbindung von Frauen fördert; fordert den österreichischen OSZE-Vorsitz mit Nachdruck auf, im Zuge dieser Bemühungen einen konkreten Aktionsplan für die Ausweitung gleichstellungsorientierter Mediation zu veröffentlichen, und legt dem nächsten OSZE-Vorsitz nahe, gleichstellungsorientierte Mediation in seiner Arbeit weiterhin aktiv zu fördern.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DIE WIEDERHERSTELLUNG DER SOUVERÄNITÄT UND TERRITORIALEN INTEGRITÄT DER UKRAINE

1. Mit dem Ziel, die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Schlussakte von Helsinki verankerten Absichten und Prinzipien hochzuhalten, insbesondere die Achtung der Souveränität, territorialen Integrität und Unverletzlichkeit der Grenzen von Staaten sowie die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt,
2. unter Hinweis auf die EntschlieÙung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE über eindeutige, grobe und nicht behobene Verstöße der Russischen Föderation gegen Prinzipien der Schlussakte von Helsinki (2014), auf die EntschlieÙung über die Fortsetzung eindeutiger, grober und nicht behobener Verstöße der Russischen Föderation gegen OSZE-Verpflichtungen und internationale Normen (2015), auf die EntschlieÙung über das Festhalten an den Helsinki-Prinzipien in den zwischenstaatlichen Beziehungen im gesamten OSZE-Raum (2015) und auf die EntschlieÙung über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (2016),
3. unter Berücksichtigung der Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 68/262 „Territoriale Integrität der Ukraine“ vom 27. März 2014, der Erklärung der 1034. (Sonder)Sitzung des Ständigen Rates der OSZE vom 20. Januar 2015, der Resolution des UN-Sicherheitsrates Nr. 2202/2015 vom 17. Februar 2015 das Maßnahmenpaket zur Durchführung der Minsker Vereinbarungen betreffend und der Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 71/205 vom 19. Dezember 2016 über die Situation der Menschenrechte in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine),
4. mit dem Ausdruck tiefer Sorge angesichts der Einschränkungen der Menschenrechte, Grundfreiheiten und Rechtsstaatlichkeit in der Russischen Föderation,
5. in dem Bewusstsein, dass ein Zusammenhang besteht zwischen Unterdrückung und Verstößen gegen Menschenrechte und Freiheiten im Inneren Russlands und seinen externen Aggressionen und destabilisierenden Aktivitäten gegenüber Nachbarn und angrenzenden Staaten,
6. unter Hinweis auf die fortdauernde Diskriminierung und Verfolgung besonders der Krimtataren und der Gemeinschaften ethnischer Ukrainer in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol sowie auf die mangelnde Bereitschaft der Russischen Föderation, internationalen Beobachtungsmissionen für Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen ungehinderten Zugang zur vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol zu gewähren,

7. in Anbetracht des Verhaltens russischer Behörden bei der gesetzwidrigen Parlamentswahlen in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol am 18. September 2016,
8. Kenntnis nehmend von den vor dem Internationalen Gerichtshof laufenden Verfahren, die die Ukraine gegen die Russische Föderation angestrengt hat, und zwar gemäß dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, am 9. Dezember 1999 von der UN-Generalversammlung verabschiedet, und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, am 20. November 1963 von der UN-Generalversammlung verabschiedet,
9. mit dem Ausdruck tiefer Sorge angesichts der einseitigen Maßnahmen, die die Russische Föderation zur Anerkennung von „Dokumenten“ (Reisepass, Führerschein, Geburtsurkunde usw.) ergriffen hat, die nicht befugte Stellen in Teilen der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk ausgestellt haben, ferner um staatliche, kommunale und private Wirtschaftseinheiten unter ihre Kontrolle zu bringen, die im Rechtsrahmen der Ukraine agieren und die russische Währung in vom Staat nicht kontrollierten Gebieten in Teilen der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk in Umlauf bringen, und schließlich um die Einführung einer sogenannten Staatsgrenze entlang der Kontaktlinie durch von Russland gestützte illegale bewaffnete Einheiten in Donezk stillschweigend zu dulden,
10. unter Betonung, wie wichtig und dringend erforderlich es ist, die volle Kontrolle über den unbewachten Abschnitt der ukrainisch-russischen Staatsgrenze wiederherzustellen, um Verstöße gegen den Waffenstillstand zu beenden und Bedingungen für eine dauerhafte Deeskalation zu schaffen,
11. Kenntnis nehmend vom Bericht der UN-Menschenrechtsmission in der Ukraine über den „Zustrom ausländischer Kämpfer, darunter Bürger der Russischen Föderation, schwerer Waffen und Munition in die östliche Ukraine über die Grenze zur Russischen Föderation“,
12. angesichts der Berichte der OSZE-Sonderbeobachtermission in der Ukraine über die hohe Zahl schwerer Waffen und moderner militärischer Ausrüstung, darunter Gegenstände, die ausschließlich dem Bestand der russischen Streitkräfte zuzuordnen sind, in Teilen der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden, und auch in Bereichen, in denen schwere Waffen gemäß den Minsker Vereinbarungen verboten sind,
13. Kenntnis nehmend von den regelmäßigen Berichten der OSZE-Beobachtermission an den beiden russischen Kontrollstellen an der russisch-ukrainischen Grenze über die große Zahl militärisch gekleideter Personen, die den vom Staat nicht kontrollierten Abschnitt der russisch-ukrainischen Staatsgrenze in beide Richtungen passieren,
14. in Anerkennung der verschiedenen, aber einander ergänzenden Rollen der OSZE-Beobachtermission und -Sonderbeobachtermission bei der Gewährleistung einer dauerhaften Präsenz der OSZE an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze in unmittelbarer Nähe zu Teilen der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk, unter anderem durch die Installation von Monitoren an Grenzbeobachtungsposten und die

Anweisung an die mobilen Patrouillen der Sonderbeobachtermission, die Grenze 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche zu überwachen,

15. tief betrübt über den Tod des Sanitäters Joseph Stone aus den Vereinigten Staaten von Amerika, der am 23. April 2017 als Mitglied der OSZE-Sonderbeobachtermission in der Ukraine im Dienst getötet wurde, und über die Verletzungen, die seine Kollegen aus der Tschechischen Republik und Deutschland im gleichen Vorfall davontrugen,
16. betonend, dass gemäß den Minsker Vereinbarungen alle Geiseln und gesetzwidrig festgehaltenen Personen freigelassen werden müssen; zu ihnen zählen auch Menschen, die von ukrainischem Hoheitsgebiet entführt wurden, unrechtmäßig in Russland inhaftiert sind und von den jeweiligen russischen Nichtregierungsorganisationen als politische Gefangene anerkannt werden,
17. darin erinnernd, dass jeder Staat das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren garantiert, und Versuche, die Justiz zum Zwecke der politischen Verfolgung zu instrumentalisieren, die Glaubwürdigkeit des Justizsystems insgesamt untergraben,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

18. bekräftigt ihre uneingeschränkte Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, die auch die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol einschließen;
19. verurteilt erneut die vorübergehende Besetzung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch die Russische Föderation und die anhaltende hybride Aggression Russlands gegen die Ukraine im Donbas;
20. erkennt, dass die Russische Föderation keine einzige der Bestimmungen früherer Entschließungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE über Verstöße gegen Grundprinzipien der Schlussakte von Helsinki und gegen internationale Menschenrechtsnormen in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol umgesetzt hat;
21. fordert die Russische Föderation mit Nachdruck auf, ihre Verpflichtungen als Besatzungsmacht gemäß internationalem Recht bedingungslos zu erfüllen und die Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 68/262 vom 27. März 2014 über die territoriale Integrität der Ukraine, die Erklärung der 1034. (Sonder)Sitzung des Ständigen Rates der OSZE vom 20. Januar 2015, die Resolution des UN-Sicherheitsrates Nr. 2202/2015 vom 17. Februar 2015 betreffend das Maßnahmenpaket zur Durchführung der Minsker Vereinbarungen und die Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 71/205 vom 19. Dezember 2016 über die Situation der Menschenrechte in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) umzusetzen;
22. fordert die Russische Föderation auf, internationalen Agenturen, Institutionen, Sonderverfahren und unabhängigen Experten der OSZE, der Vereinten Nationen und des Europarates sowie allen Menschenrechtsorganisationen und Medienkanälen, die die Situation auf der Krim beurteilen und darüber berichten möchten, unverzüglich ungehinderten Zugang zur vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol einzuräumen;

23. legt den OSZE-Institutionen nahe, sich weiterhin aktiv an Monitoring und Berichterstattung über die Menschenrechtslage in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol zu beteiligen;
24. fordert die Russische Föderation mit Nachdruck auf, die vorübergehende Besetzung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol rückgängig zu machen, die russischen Besatzungskräfte von der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und aus der Stadt Sewastopol abziehen und sie wieder der Kontrolle der Regierung der Ukraine zu unterstellen;
25. fordert die Teilnehmerstaaten auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zur direkten oder indirekten Anerkennung der Ergebnisse der unrechtmäßigen Wahlen zur Staatsduma der Bundesversammlung der Russischen Föderation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) führen könnten;
26. fordert die Russische Föderation mit Nachdruck auf, die Förderung von Terrorakten in der Ukraine im Rahmen des Zustroms von Kämpfern, Geld und Waffen über den nicht von der Regierung kontrollierten Abschnitt der ukrainisch-russischen Staatsgrenze hinweg einzustellen und jegliche Unterstützung für irreguläre bewaffnete Einheiten in Teilen der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk, die sich an terroristischen Handlungen in der Ukraine beteiligen, zu beenden;
27. fordert die Russische Föderation auf, ihre Beschlüsse bezüglich der Anerkennung von „Dokumenten“ (Reisepass, Führerschein, Geburtsurkunde usw.), die von nicht befugten Stellen in Teilen der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk ausgestellt werden, sowie bezüglich der uneingeschränkten Verbreitung der russischen Währung in den vorübergehend besetzten Gebieten der ukrainischen Region Donbas zu widerrufen und beschlagnahmte staatliche, kommunale und private Wirtschaftseinheiten der Ukraine in deren Rechtshoheit zurückzuführen;
28. fordert die Russische Föderation auf, den Rückzug ihrer Söldner, bewaffneten Einheiten und militärischen Ausrüstungsgüter vom Territorium von Teilen der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk sowie die Entwaffnung aller illegal bewaffneten Einheiten unter Beobachtung der OSZE sicherzustellen;
29. fordert die Russische Föderation mit Nachdruck auf, ihren Einspruch zurückzuziehen gegen die Ausweitung der OSZE-Beobachtermission auf weitere russische Grenzkontrollstellen an der Grenze zu Teilen der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk sowie gegen die Überwachung der Grenze zwischen diesen Kontrollstellen 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche;
30. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, eine dauerhafte Überwachung und Überprüfung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze durch die OSZE einzuführen und in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation eine Sicherheitszone einzurichten;
31. unterstützt die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen zur Verstärkung der OSZE-Sonderbeobachtermission und -Beobachtermission, vor allem durch die Nutzung von Überwachungsgeräten, Drohnen und Satellitenbildern;

32. unterstreicht, dass der ungehinderte und dauerhafte Zugang der OSZE-Sonderbeobachtermission zum regierungsseitig nicht kontrollierten Abschnitt der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und die verstärkte internationale Sicherheitspräsenz in Teilen der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk gewährt werden muss, damit das freizügige Sicherheitsumfeld gewährleistet werden kann, das Voraussetzung ist für legitime lokale Wahlen gemäß den ukrainischen Gesetzen und wichtigen OSZE-Normen und unter ungestörter Beobachtung durch die OSZE bzw. das BDIMR;
33. befürwortet weitere Beratungen mit dem Ziel, eine Vereinbarung über die Stationierung der Polizeimission in Teilen der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk zu schließen;
34. ruft die Russische Föderation auf, sich strikt an die Normen und Prinzipien internationalen Rechts, an die OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen und an die Minsker Vereinbarungen zu halten sowie Oleg Sentsov, Oleksandr Kolchenko, Mykola Karpyuk, Stanislav Klyh, Roman Sushchenko und andere unrechtmäßig in der Russischen Föderation inhaftierte ukrainische Bürger unverzüglich freizulassen und ihre sichere Rückkehr in die Ukraine zu gewährleisten;
35. legt dem OSZE-Vorsitz, den OSZE-Institutionen und den Teilnehmerstaaten nahe, energische Maßnahmen zu ergreifen und alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um die Freilassung aller entführten und in Russland als politische Gefangene unrechtmäßig inhaftierten ukrainischen Bürger zu beschleunigen;
36. legt der Russischen Föderation nahe, eine Mission zur Beurteilung der Menschenrechtssituation durch die OSZE bzw. das BDIMR einzuladen, die Situation der Menschenrechte, Grundfreiheiten und Rechtsstaatlichkeit in der Russischen Föderation gründlich zu untersuchen und anschließend Empfehlungen zu präsentieren, wie sich die Einhaltung der OSZE-Verpflichtungen sicherstellen lässt;
37. bittet das Sekretariat der OSZE, Wege auszuloten, wie sich die Wirksamkeit ihres Instrumentariums steigern lässt, indem es Maßnahmen gegen Fälle eindeutiger, grober und nicht behobener Verstöße gegen ihre Prinzipien und Verpflichtungen ergreift.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DIE STÄRKUNG DER ROLLE DER OSZE BEI DER TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

1. Unter entschiedener Verurteilung aller terroristischen Handlungen in mehreren Gebieten des OSZE-Raumes, in Nachbarregionen und überall in der Welt, auch in London, Sankt Petersburg und Paris, ihre Solidarität mit den Terroropfern unterstreichend, unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Solidarität zu stärken, indem die Opfer Unterstützung erhalten, und mit dem Ausdruck aufrichtigen Beileids, gerichtet an die Familien der Opfer und die Menschen und Regierungen, die Ziel dieser Anschläge wurden,
2. erneut darauf hinweisend, dass Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist, dass jede terroristische Handlung eine Straftat und, ungeachtet der Motive, durch nichts zu rechtfertigen ist und dass Terrorismus nicht mit Rasse, Religion, Nationalität oder Zivilisation im Zusammenhang stehen kann und nicht stehen darf,
3. in Bekräftigung ihrer Achtung der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit der OSZE-Teilnehmerstaaten,
4. unter kategorischer Verurteilung und mit dem Ausdruck der Empörung über die willkürliche Ermordung der Zivilbevölkerung und die gezielten Anschläge gegen sie, die zahllosen brutalen Taten und die Verfolgung Einzelner und ganzer Gemeinschaften, auch wegen ihrer Religion oder Überzeugungen, die von Terrororganisationen, insbesondere von Daesh, Al-Qaida, Jabhat al-Nusra („Al-Nusra-Front“) bzw. Jabhat Fateh al-Sham bzw. Hay'at Tahrir al Sham und ihnen nahestehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen verübt werden,
5. unter Betonung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Terrorismusbekämpfung, ihre Pflicht mit Nachdruck bekräftigend, alle Menschen vor Terrorakten zu schützen, und in dem Bewusstsein, dass alle dazu ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und allen anderen relevanten völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen müssen, darunter internationale Menschenrechtsgesetze und humanitäre und Flüchtlingsrechte, und auch die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zur Bekämpfung des Terrorismus und die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus einhalten müssen,
6. in Anerkennung der Verpflichtungen, die mit den relevanten OSZE-Dokumenten über die Bekämpfung des Terrorismus eingegangen werden,
7. die maßgebliche Rolle der Parlamente im Kampf gegen Terrorismus unterstreichend,
8. unmissverständlich ihre feste Absicht bekräftigend, bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus Geschlossenheit zu wahren durch Stärkung der internationalen

Solidarität und Zusammenarbeit auf allen relevanten Ebenen im Rahmen eines einheitlichen, umfassenden Ansatzes, unter anderem durch die Bildung einer breit angelegten Anti-Terror-Koalition, die strikt gemäß dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen arbeitet, auch die Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten und der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten beachtet und alle Terroristen gleich behandelt,

9. erneut darauf hinweisend, dass jeder, der an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung terroristischer Handlungen mitwirkt oder sie unterstützt, gemäß dem Grundsatz „ausliefern oder vor Gericht stellen“ und im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und dem anwendbaren nationalen Recht zur Verantwortung gezogen und angeklagt werden muss,
10. angesichts der Notwendigkeit, im Kampf gegen die Verbreitung terroristischer Ideologie und Propaganda auf der Grundlage der Resolution des UN-Sicherheitsrates Nr. 1624 (2005) zwischenstaatlich die Initiative zu ergreifen und erfolgreiche nationale Erfahrungen und Best Practices auf diesem Gebiet auszutauschen,
11. erfreut über die Vereinbarung eines geschlossenen internationalen Handlungsrahmens für die Bekämpfung terroristischer Propaganda,
12. betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit der OSZE-Teilnehmerstaaten ist, wenn es zu verhindern gilt, dass terroristische Gruppen Mitglieder, auch ausländische terroristische Kämpfer, anwerben,
13. erfreut über die Bemühungen der Financial Action Task Force (FATF – Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“) und betonend, dass alle Teilnehmerstaaten geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergreifen und jede Form der finanziellen Unterstützung von Terrorismus unterlassen müssen, wozu auch die Beteiligung an direktem oder indirektem Handel mit Rohstoffen zum Nutzen von Terrororganisationen gehört,
14. erneut hinweisend auf ihre tiefe Überzeugung, dass es unabdingbar ist, um der terroristischen Bedrohung etwas entgegenzusetzen, die Rechtsgrundlage der OSZE-Teilnehmerstaaten zu verbessern, ihre Gesellschaften zu stabilisieren und ihre Möglichkeiten im Kampf gegen den Terrorismus auszuweiten,
15. betonend, dass die Zusammenarbeit der OSZE-Teilnehmerstaaten untereinander so wichtig ist wie die Beteiligung der Zivilgesellschaft, der Medien und der Privatwirtschaft, wenn gewalttätiger Extremismus, der in Terrorismus mündet, verhütet werden soll,
16. unter Hinweis auf die Ergebnisse der Konferenz „Sicherheitspolitik der OSZE aus weiblicher Sicht“ (Wien, 23. März 2017) und der Parlamentarierkonferenz über die Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Sankt Petersburg, 28. März 2017),

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

17. tritt für die Durchführung von Maßnahmen gemäß den Verpflichtungen ein, die die OSZE-Teilnehmerstaaten im Rahmen der Organisation, abhängig von deren Möglichkeiten, übernommen haben, um Verhältnisse zu schaffen, die der Ausbreitung

des Terrorismus entgegenwirken, unter Beachtung der Tatsache, dass es keine Verhältnisse gibt, die als Vorwand oder Rechtfertigung für terroristische Handlungen dienen könnten;

18. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, durch die jeder, der an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung terroristischer Handlungen mitwirkt oder sie unterstützt, vor Gericht gestellt wird, und ruft die Parlamente der Teilnehmerstaaten auf, sicherzustellen, dass solche Handlungen in ihren nationalen Rechts- und Regulierungsvorschriften als ernste Straftaten definiert werden, um sie auf eine Weise verfolgen und bestrafen zu können, die die Schwere der Taten widerspiegelt;
19. weist darauf hin, dass die Bedrohung durch den Terrorismus verringert werden muss, indem gemäß den Verpflichtungen im Rahmen der OSZE verhindert wird, dass Personen, Waffen und Geldvermögen, die mit Terrorakten in Verbindung stehen, von einem Land in ein anderes reisen können;
20. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die Möglichkeiten nationaler Parlamente zu nutzen und die Ratifizierung und Umsetzung völkerrechtlicher Übereinkünfte zu fördern, die die Zusammenarbeit von Staaten im Kampf gegen den Terrorismus regeln;
21. fordert mit Nachdruck eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und öffentlich-private Partnerschaften, die praktische Maßnahmen gegen die Nutzung des Internets und anderer Wege entwickeln, mit denen sich ausländische terroristische Kämpfer rekrutieren lassen und zu gewalttätigem Extremismus und zunehmend radikalen Ansichten, die zu Terrorismus führen, aufstacheln lässt; solche internationale Zusammenarbeit und öffentlich-private Partnerschaften könnten Kommunikationen fördern, auch über soziale Medien, die der Übermittlung gewalttätiger, extremistischer Nachrichten entgegenwirken, ohne das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung einzuschränken;
22. hält es für angezeigt, Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, die Praxis freiwilliger Selbstverpflichtungen gegen Terrorismus für Medien, Mandatsträger und öffentliche Personen zu beschließen und auszuweiten, um dafür zu sorgen, dass Terroristen und ihren Unterstützern Informationsplattformen, auf denen sie Medien manipulieren könnten, fehlen, dass Nachrichtenagenturen Spannungen in der Infosphäre nicht vergrößern und zu terroristischer Radikalisierung beitragen können und Rechenschaftspflicht für solche Straftaten eingeführt wird;
23. fordert dazu auf, im Rahmen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE einen Anti-Terror-Ausschuss einzurichten, der die unterschiedlichen Herangehensweisen der Teilnehmerstaaten an die Bekämpfung der terroristischen Bedrohung zusammenführt und ihre diesbezüglichen Maßnahmen koordiniert;
24. fordert die Teilnehmerstaaten auf, das Gleichgewicht zwischen der Freiheit des Einzelnen und der Öffentlichkeit und den zur Terrorismusbekämpfung notwendigen Sicherheitsvorschriften zu wahren.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DIE STÄRKUNG DER ENERGIESICHERHEIT IM OSZE-RAUM

1. In Bekräftigung der Bedeutung der OSZE-Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Thema Energie in der Schlussakte von Helsinki 1975, im OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension von 2003 und in anderen relevanten Dokumenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und ihres Ministerrates,
2. unter Hinweis auf die Erklärung von Helsinki 2015 und die Erklärung von Tiflis 2016 der OSZE/PV, in denen alle Teilnehmerstaaten aufgerufen werden, ihre Bemühungen um weitreichende und umsetzbare Lösungen für unsere gemeinsamen ökologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, vor allem die Energiesicherheit, zu verdoppeln,
3. im Wissen um die Verbindung zwischen Energiesicherheit, Stabilität und Sicherheit in den Teilnehmerstaaten und zwischen ihnen,
4. in der Erkenntnis, dass das Wohlbefinden der Menschen, dass wirtschaftliche Entwicklung und ökologische Nachhaltigkeit von einer verlässlichen, sicheren und nachhaltigen Energie abhängen, die einer der Motoren von Wirtschaftswachstum und ein Schlüssel zu nachhaltiger Entwicklung ist,
5. in der Erkenntnis, dass die Branche der erneuerbaren Energien treibende Kraft für technologische Innovationen und Beschäftigung im gesamten OSZE-Raum ist,
6. in Bekräftigung ihrer Appelle an die Parlamentarier von OSZE-Teilnehmerstaaten, für eine solide Regulierung und Aufsicht über den Finanzsektor zu sorgen und eine Wirtschaftspolitik zu fördern, die vor allem in erneuerbare Energien und Energiespartechnologien investiert,
7. betonend, dass es wichtig ist, Energiesysteme anzupassen und kritische Energieinfrastruktur zu schützen, da Sicherheitsprobleme und -bedrohungen zunehmen,
8. in dem Bewusstsein, dass kritische Energieinfrastrukturen und Ökosysteme besonders vor den mit Konflikten verbundenen Risiken geschützt werden müssen,
9. betonend, dass mehr für Energiesicherheit und die Minimierung von Risiken getan werden muss, die ernste und irreversible Folgen für den Menschen, die Wirtschaft und die Umwelt haben können,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

10. fordert die Teilnehmerstaaten auf, am Völkerrecht und an den OSZE-Grundprinzipien und -Verpflichtungen festzuhalten, die eine entscheidende Basis für die Zusammenarbeit in energiebezogenen Fragen darstellen;

11. betont, dass Energiesicherheit ein zentrales Thema bleibt und eine wichtige Rolle für wirtschaftliche Entwicklung und ökologische Nachhaltigkeit spielt;
12. unterstreicht, dass Frieden und Sicherheit, einschließlich Energiesicherheit, in Konflikt- und Krisenzeiten von besonderer Bedeutung sind;
13. betont, dass Drohungen oder Gewaltanwendung gegen Teilnehmerstaaten, die ihre Rechte in ihrem Hoheitsgebiet oder ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone ausüben, eine gravierende Völkerrechtsverletzung darstellt und die Stabilität und Sicherheit in Europa gefährdet;
14. betont, dass die Teilnehmerstaaten, gemäß Völkergewohnheitsrecht und einschlägigen Verträgen, vor allem dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das souveräne Rechte haben, ihre Energieressourcen in ihrem Hoheitsgebiet oder ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone zu erkunden und zu nutzen;
15. weist darauf hin, dass kritische Energieinfrastruktur unbedingt vor terroristischen Anschlägen zu schützen ist;
16. fordert die Teilnehmerstaaten auf, intensiver zusammenzuarbeiten, um die Widerstandsfähigkeit und Sicherheit von Stromnetzen im OSZE-Raum zu erhöhen;
17. anerkennt, dass ein Ausbau der Energiesicherheit dauerhafte Maßnahmen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene in mehreren Bereichen verlangt, etwa die Erhöhung von Energieeffizienz, Markttransparenz und Diversifizierung der Energieversorgung und die verstärkte Verteidigung der kritischen Energieinfrastruktur und Energieversorgungssysteme;
18. legt den Teilnehmerstaaten nahe zu untersuchen, wie sich eine Modernisierung der bestehenden Energieinfrastruktur so koordinieren lässt, dass die regionale Energiesicherheit zunimmt;
19. betont, dass das volle Potenzial bestehender Energieversorgungsrouten ausgeschöpft werden sollte, damit die Interessen der Produktions-, Transit- und Verbraucherländer im Bereich Energiesicherheit berücksichtigt werden;
20. nimmt Kenntnis von den Zielen nachhaltiger Entwicklung, insbesondere von Ziel 7: Den Zugang zu erschwinglicher, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sicherstellen;
21. legt den Teilnehmerstaaten nahe, die OSZE weiterhin als Plattform für den Austausch von Informationen und Best Practice zum Thema Erhöhung der Energiesicherheit zu nutzen;
22. regt eine substanzielle Debatte an über die ökologische Dimension von Energiesicherheit und mögliche Konsequenzen von Herausforderungen im Energiesektor für die Sicherheitslage im OSZE-Raum;
23. legt dem OSZE-Vorsitz und dem Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE nahe, weiterhin sinnvolle Debatten zwischen

Teilnehmerstaaten, einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen, Hochschulen, der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft über Fragen zum Thema Energiesicherheit zu fördern.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DIE ERARBEITUNG FRÜHZEITIGER UND WIRKSAMER GESETZGEBERISCHER, REGULATORISCHER UND ADMINISTRATIVER MASSNAHMEN GEGEN DAS AUFKOMMEN NEUER PSYCHOAKTIVER SUBSTANZEN

1. Angesichts der Tatsache, dass die internationale Drogenproblematik weiterhin eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit und das Wohlbefinden der Menschheit im Ganzen darstellt,
2. unter Hinweis auf die Gedenkerklärung von Astana 2010, in der die Staats- und Regierungschefs der OSZE-Teilnehmerstaaten anerkannten, dass mehr Einigkeit des Willens und Handelns gebraucht wird, um neuen grenzüberschreitenden Bedrohungen entgegenzutreten zu können,
3. in Anerkennung der führenden Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung des internationalen Drogenproblems,
4. in Anbetracht des Abschlussdokuments der vom 19.–21. April 2016 in New York abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über das Weltrogenproblem, auf der *unter anderem* das Problem schon länger bestehender und neu aufkommender Herausforderungen und Bedrohungen, zum Beispiel neuer psychoaktiver Substanzen, thematisiert wurde,
5. unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, die sich mit dem Problem neuer psychoaktiver Substanzen befassen,
6. unter Hinweis auf die Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten über die OSZE-Aktivitäten zur Unterstützung der weltweiten Bemühungen um die Auseinandersetzung mit dem Weltrogenproblem von 2015 (MC.DOC/2/15),
7. ferner unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1048 des Ständigen Rates über das OSZE-Konzept zur Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen, den Beschluss Nr. 1049 des Ständigen Rates über den Strategischen Rahmen der OSZE für Aktivitäten im polizeilichen Bereich und andere einschlägige OSZE-Dokumente zur Bekämpfung illegaler Drogen, sowie unter Hinweis auf die Bemühungen der Durchführungsorgane der OSZE, sie gemäß ihren jeweiligen Mandaten in die Praxis umzusetzen,
8. angesichts der Ergebnisse der OSZE-Konferenzen über die Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen, einschließlich neuer psychoaktiver Substanzen, und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen sowie der relevanten regionalen und subregionalen Experten-Arbeitsgruppen, Fortbildungsveranstaltungen und Initiativen zur Bewusstseinsbildung und zum Aufbau von Kapazitäten der OSZE,

9. in Anbetracht der schädlichen Auswirkungen neuer psychoaktiver Substanzen auf die Bevölkerung und die mit ihnen verbundenen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken,
10. in dem Bewusstsein, dass das Wissen über die negativen Auswirkungen neuer psychoaktiver Substanzen auf die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung lückenhaft ist,
11. besorgt, dass neue psychoaktive Substanzen den gleichen Effekt haben wie die derzeit international kontrollierten Drogen,
12. in großer Sorge über die Vielfalt neuer psychoaktiver Substanzen und das hohe Tempo, mit dem sie auf dem illegalen Markt auftauchen und sich verbreiten, sowie über die Rolle, die das Internet und die Medien bei dem Verkauf und der Verbreitung dieser Substanzen spielen,
13. ferner beunruhigt über die Möglichkeiten grenzüberschreitend agierender, organisierter krimineller Gruppen, illegalen Handel mit diesen Substanzen zu betreiben,
14. unter Betonung der Fortschritte einiger Teilnehmerstaaten bei der Identifizierung, Beobachtung und Berichterstattung über neue psychoaktive Substanzen,
15. in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, mit nationalen gesetzgeberischen, regulatorischen und administrativen Maßnahmen frühzeitig und wirkungsvoll auf das Aufkommen neuer psychoaktiver Substanzen reagieren zu können, nämlich wenn sie entwickelt und vermarktet werden,
16. erfreut über die Anstrengungen einiger Teilnehmerstaaten, eine frühzeitige und wirksame gesetzgeberische, regulatorische und administrative Antwort auf das Aufkommen neuer psychoaktiver Substanzen zu erarbeiten,
17. unter Hinweis auf die verschiedenen gesetzgeberischen, regulatorischen und administrativen Herangehensweisen von Teilnehmerstaaten an das Problem neuer psychoaktiver Substanzen, vor allem auf die Verabschiedung von Gesetzen über kontrollierte Substanzanaloge und von allgemeinen Gesetzen, die die chemische Struktur von Substanzen beschreiben, auf die Förderung vielschichtiger Regulierungsansätze und temporärer oder Notfallmaßnahmen und Operationsplanungsverfahren und auf die Einführung wirksamer Maßnahmen im Bereich öffentliche Gesundheit, auch im Hinblick auf Pharmazeutika, Verbraucherschutz und gefährliche Substanzen,
18. in Anerkennung des Nutzens von „Global Synthetics Monitoring: Analyses, Reporting and Trends“ (Weltweite Beobachtung synthetischer Drogen: Analysen, Berichte und Trends), ein Programm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), das Daten über neue psychoaktive Substanzen erhebt,
19. ferner in Anerkennung des Nutzens des UNODC Frühwarn- und Informationssystems für neue psychoaktive Substanzen und der erfolgreichen Arbeit des Informationsweitergabe-Projekts der Suchstoffkommission der Vereinten Nationen für ein tieferes Verständnis des Problems neuer psychoaktiver Substanzen,

20. in Würdigung der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation über neue psychoaktive Substanzen an die Suchstoffkommission der Vereinten Nationen,
21. unter Hinweis auf den im März 2013 veröffentlichten Bericht des UNODC „The Challenge of New Psychoactive Substances“, der einen umfassenden Überblick über das Wesen und die Dimension des Problems gibt,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

22. betont, dass es wichtig ist, eine frühzeitige und wirksame gesetzgeberische, regulatorische und administrative Antwort auf das Aufkommen neuer psychoaktiver Substanzen zu erarbeiten, um den Schaden für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung zu minimieren;
23. fordert die Teilnehmerstaaten auf, schnell und wirkungsvoll auf das Aufkommen neuer psychoaktiver Substanzen zu reagieren, indem sie frühzeitige und wirksame gesetzgeberische, regulatorische und administrative Maßnahmen erarbeiten;
24. empfiehlt den Teilnehmerstaaten, die Möglichkeit zu prüfen, gesetzgeberische, regulatorische und administrative Maßnahmen zu verabschieden, insbesondere Gesetze über kontrollierte Substanzenanaloge und allgemeine Gesetze zur Beschreibung der chemischen Struktur von Substanzen, ferner vielschichtige Regulierungsansätze und temporäre oder Notfallmaßnahmen und Operationsplanungsverfahren zu fördern sowie wirksame Maßnahmen in den Bereichen öffentliche Gesundheit, auch im Hinblick auf Pharmazeutika, Verbraucherschutz und gefährliche Substanzen, einzuführen;
25. fordert die Teilnehmerstaaten auf, über bilaterale und multilaterale Kanäle Informationen über gesetzgeberische, regulatorische und administrative Maßnahmen auszutauschen, die die Gefahren neuer psychoaktiver Substanzen wirksam eindämmen sollen;
26. fordert die Teilnehmerstaaten auf, nationale Frühwarnmechanismen zu etablieren bzw. zu stärken, um eine effektive Zusammenarbeit und einen Austausch von Informationen international, national, regional und bereichsübergreifend zu gewährleisten und die Risiken neuer psychoaktiver Substanzen besser beurteilen zu können;
27. ruft die Teilnehmerstaaten auch dazu auf, in entsprechenden Kampagnen die Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden für neue Entwicklungen bei der illegalen Verbreitung von Drogen, vor allem neuer psychoaktiver Substanzen, zu sensibilisieren und so Maßnahmen zur Prävention und Nachfragereduzierung zu fördern;
28. fordert die Teilnehmerstaaten auf, den illegalen Markt für neue psychoaktive Substanzen in Echtzeit zu überwachen und das Vertrauen der Nutzer virtueller Märkte zu gewinnen, um die frühzeitige Identifizierung neuer psychoaktiver Substanzen, die Inhaftierung und Anklageerhebung der Händler und die Schließung illegaler Märkte zu erleichtern;
29. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, öffentlich-private Partnerschaften zu unterstützen, besonders solche, an denen die chemische Industrie, der Transportsektor und Institutionen des Finanz- und Bankwesens beteiligt sind, um den Strafverfolgungsbehörden dabei zu helfen, in Fällen von illegalem Verkauf neuer psychoaktiver Substanzen zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen;

30. bittet die Teilnehmerstaaten, die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden mit staatlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen (NGO) und der Zivilgesellschaft in Fragen der Prävention des illegalen Konsums kontrollierter chemischer Substanzen, gelisteter und ungelisteter, zu stärken und sicherzustellen, dass die Ergebnisse an Überwachungs- und Frühwarnmechanismen weitergeleitet werden;
31. bittet die Durchführungsorgane der OSZE, sich in enger Zusammenarbeit mit dem UNODC, der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen und anderen relevanten multilateralen Organisationen weiterhin dafür einzusetzen, dass die Bedrohung durch illegale Drogen, das Aufkommen und die Verbreitung gefährlicher neuer psychoaktiver Substanzen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen bekämpft werden;
32. bittet die Durchführungsorgane der OSZE, Teilnehmerstaaten auf Wunsch weiterhin bei der Erarbeitung frühzeitiger und wirksamer gesetzgeberischer, regulatorischer und administrativer Maßnahmen gegen die Bedrohung durch neue psychoaktive Substanzen zu helfen und zweckmäßige Maßnahmen zur Sensibilisierung und zum Aufbau von Kapazitäten zu ergreifen.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

TRINKWASSER: FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZUM SCHUTZ EINER KNAPPEN RESSOURCE, AUF DIE SICH DER KLIMAWANDEL NEGATIV AUSWIRKT

1. In Anbetracht der Tatsache, dass nur 2,5 Prozent der weltweiten Wasservorräte Trinkwasser und die übrigen 97,5 Prozent Salzwasser aus den Ozeanen und Meeren sind,
2. unter Betonung, dass Wasser eine wesentliche lebenserhaltende Ressource, ein Welterbe und für unser Überleben und Wohlergehen unverzichtbar ist und von daher sein Schutz und seine Bewirtschaftung eine gemeinsame Aufgabe aller Staaten ist,
3. in Bekräftigung, dass zwar jeder Staat ständige Souveränität über seine natürlichen Ressourcen hat und uneingeschränkt ausüben soll, dass aber jeder Staat ebenso anerkennen muss, dass zum Schutz einer knappen Ressource, auf die sich der Klimawandel negativ auswirkt, grenzüberschreitende Zusammenarbeit geboten ist,
4. voraussehend, dass die Weltbevölkerung bis zum Jahr 2050 auf 9,6 Milliarden Menschen angewachsen sein und dies die Nachfrage nach und den Verbrauch von Wasser erhöhen wird,
5. unter Hinweis darauf, dass zu den grenzüberschreitenden Gewässern auch Grundwasser, atmosphärisches Wasser, Seen und Flüsse gehören, die Staatsgrenzen überqueren und es damit erforderlich machen, dass Staaten zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer zusammenarbeiten,
6. feststellend, dass es 276 grenzüberschreitende Einzugsgebiete rund um den Globus gibt und 200 grenzüberschreitende Aquifere bekannt sind,
7. betonend, dass eine grenzüberschreitende Wasserkoooperation den beteiligten Ländern viele spürbare Vorteile verschaffen kann, beispielsweise ein beschleunigtes Wirtschaftswachstum, ein größeres Wohlbefinden der Menschen, verstärkte ökologische Nachhaltigkeit und höhere politische Stabilität,
8. unter Hinweis darauf, dass sowohl Entwicklungs- als auch Industrieländer und -regionen weltweit unter absoluter Wasserknappheit leiden,
9. in dem Wissen, dass die Qualität und Quantität von Wasser unter der Verstädterung und anhaltenden wirtschaftlichen Ungleichgewichten weltweit leiden, sowohl in Städten als auch zwischen städtischen und ländlichen Räumen, in denen Menschen mit niedrigem Einkommen weniger Zugang zu Wasser von guter Qualität haben, weshalb sie mit schlechten sanitären Bedingungen und dem Risiko der Übertragung von Krankheiten leben müssen,

10. in der Erkenntnis, dass Wasser ein weltweiter Nexus zwischen nachhaltiger Umwelt und nachhaltiger Entwicklung ist und der wirtschaftliche Erfolg einer Nation auch vom Angebot an erschwinglichem sauberem Trinkwasser abhängt,
11. in dem Wissen, dass Wasser extrem vielseitig verwendbar ist, sei es im Haushalt oder in der Landwirtschaft, Fischerei und Industrie, und unverzichtbar für Makro- und Mikro-Ökosysteme ist,
12. angesichts der zahlreichen Umweltherausforderungen, denen unsere Welt infolge des Klimawandels zurzeit gegenübersteht, welcher extreme Wetterbedingungen wie Dürren und Überschwemmungen und Mangelsituationen verursacht, die sich negativ auf die menschliche Sicherheit auswirken,
13. unter Hinweis auf das 1992 von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) beschlossene Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Wasserkonvention),
14. unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe von 1997,
15. unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, von 1994,
16. unter Hinweis auf die Resolution der UN-Generalversammlung über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter,
17. darin erinnernd, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2010 das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung ausdrücklich anerkannt hat,
18. unter Hinweis auf das siebente UN-Millenniums-Entwicklungsziel (MDG 7), bis 2015 den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die keinen nachhaltigen Zugang zu sauberem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, sowie unter Hinweis darauf, dass die Welt das Ziel, den Anteil der Menschen ohne Zugang zu verbesserten Wasserquellen um die Hälfte zu senken, fünf Jahre früher als geplant erreicht hat, dass aber trotz dieses Fortschritts bei der Verbesserung der Sanitärversorgung immer noch 2,4 Milliarden Menschen unverbesserte Sanitäreinrichtungen nutzen,
19. unter Hinweis auf die Wasserrahmenrichtlinie der EU, mit der Grund- und Oberflächenwasser geschützt und bis 2015 gute ökologische Bedingungen erreicht werden sollen und die die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Flussgebietsmanagementpläne zum Schutz aller 110 Flussgebietseinheiten auf EU-Territorium zu erarbeiten,
20. unter Hinweis auf die Nitratrichtlinie der EU, die EU-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und die EU-Badegewässerrichtlinie, die dem Schutz und der Verbesserung der europäischen Küstengewässer dienen,

21. daran erinnernd, wie wichtig die bilateralen, regionalen und multilateralen Rechtsrahmen sind, die den Abschluss mehrerer Verträge, Zusatzprotokolle und Übereinkommen über die Nutzung, Entwicklung und Erhaltung grenzüberschreitender Wasserläufe und der zugehörigen Ökosysteme möglich gemacht haben,
22. unter Hinweis auf das Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung; die Luftqualitätsrichtlinie der EU; die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen; die Richtlinie über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität; die Richtlinie über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft; die Richtlinie über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft; die Ozon-Richtlinie und die Richtlinie über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, die sich auf atmosphärisches Wasser auswirken,
23. darin erinnernd, dass die UN-Wasser-Nebenveranstaltung der COP 21 darin übereinstimmte, dass sich die Auswirkungen des Klimawandels am deutlichsten am Wasserkreislauf zeigen werden, und demzufolge darauf hinweisend, dass nur politische Führungsstärke und langfristige Lösungen den in Paris eingegangenen Verpflichtungen gerecht werden,
24. unter Hinweis auf das abschließende Treffen des 23. Wirtschafts- und Umweltforums der OSZE, das im September 2015 in Prag unter dem Motto *Water Governance in the OSCE Area – Increasing Security and Stability through Co-operation* (Wasser-Governance im OSZE-Raum – mehr Sicherheit und Stabilität durch Zusammenarbeit) stattfand, sowie auf die Notwendigkeit, den Schwung zu bewahren und die Ergebnisse des Forums in die Praxis umzusetzen,
25. erfreut über die Bedeutung, die dem Thema Wasser auf der Herbsttagung der OSZE/PV 2015, die vom 15. – 18. September in der Mongolei stattfand, beigemessen wurde,
26. erfreut über die Veranstaltung von Workshops und anderen Initiativen, zum Beispiel der Workshop für Wissenschaftler vom 3. – 7. Oktober 2016, den das OSZE-Büro in Tadschikistan und die Deutsch-Kasachische Universität gemeinsam organisierten, um die Fähigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter zu stärken, nachhaltige, gerechte und effiziente Wege der Bewirtschaftung von Wasserressourcen zu erschließen,
27. erfreut über den am 1. Dezember 2016 veröffentlichten Evaluierungsbericht der Europäischen Kommission über die Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG, in dem Wege aufgezeigt werden, Beschränkungen der Regulierung der Trinkwasserqualität und der Monitoringprogramme zu überwinden, mit denen sichergestellt werden muss, dass die Qualitätsstandards EU-weit eingehalten werden, und auch erfreut über den am 28. Februar 2017 veröffentlichten Fahrplan für die Überarbeitung der Richtlinie des Rates 98/83/EG über die Qualität von Wasser, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist,
28. erfreut über den Paradigmenwechsel, für den sich der am 22. März 2017 veröffentlichte Weltwasserentwicklungsbericht der Vereinten Nationen mit dem Titel „Wasser für Menschen, Wasser für Leben“ einsetzt; darin wird argumentiert, dass sich wieder aufbereitetes Abwasser als äußerst wertvoll erweisen könnte für die Befriedigung der steigenden Nachfrage nach Trinkwasser und anderen Rohstoffen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

29. appelliert an die Teilnehmerstaaten, die Steuerung des Wassersektors (*water governance*) als vorrangig zu betrachten und alle Möglichkeiten auszuloten, unsere Zusammenarbeit weiter so zu stärken, dass wir gemeinsam einen möglichst großen nachhaltigen Nutzen für Umwelt und Wirtschaft erzielen;
30. fordert die Teilnehmerstaaten mit Nachdruck auf, die völkerrechtlichen Übereinkommen und Verträge über Oberflächenwasser, die sie unterzeichnet haben, neu zu bewerten und dabei zu gewährleisten, dass es praktikable Überwachungsbestimmungen, Durchsetzungsmechanismen und spezifische Vorschriften für die Zuteilung von Wasser gibt, die veränderbaren Wasserdurchflussmengen und Bedarfslagen gerecht werden;
31. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, Oberflächen- und Transitwasser, unterirdisches Wasser und Küstengewässer zu überwachen und vor den schädlichen Auswirkungen von Umweltgiften und industriellen und menschlichen Abfällen zu schützen;
32. fordert die Teilnehmerstaaten auf, Luftqualitätsstandards zu überwachen und ihre Einhaltung zu gewährleisten, um die Schäden durch Luftverschmutzung einzudämmen;
33. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, national wie international in ausreichendem Umfang wirkungsvolle Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen, der die Grundursache vieler wasserwirtschaftlicher Krisen wie Dürren, Verknappung und Überschwemmungen ist, in deren Gefolge Millionen Menschen gezwungen sein können, ihre Heimat zu verlassen, und Artenvielfalt verloren geht neben vielen anderen verheerenden Folgen;
34. fordert die Teilnehmerstaaten mit Nachdruck auf, ihre Wasserquellen breiter zu streuen, auch indem sie Abwasser behandeln, recyceln und wiederverwenden, um ihre Wasserbewirtschaftung zu verbessern;
35. legt den Teilnehmerstaaten nahe, biowissenschaftliche Forschungsprojekte zu fördern, die daran arbeiten, die Wassernutzung zu verbessern, wasserwirtschaftliche Techniken ökologischer zu machen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren, was auch dem Klimawandel entgegenwirkt;
36. legt den Teilnehmerstaaten nahe, die Verbraucher und die Wirtschaft weiterhin über Wassernutzung und Wasserknappheit aufzuklären, unter anderem in den Aarhus-Zentren;
37. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf zu zeigen, dass sie den politischen Willen haben, diese wertvolle Ware und lebenserhaltende Ressource so gut sie können systematisch und planvoll zu bewirtschaften und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass allen Bürgern eine erschwingliche Wasserversorgung zur Verfügung steht.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DIE BEOBACHTUNG NEUER WAHLTECHNOLOGIEN

1. In der Erkenntnis, dass die mit neuen Wahltechnologien verbundenen Herausforderungen ein bezüglich der Form der Wahlbeobachtung überarbeitetes Konzept erfordern, wenn es gilt, freie und faire demokratische Wahlen zu schützen,
2. unter Betonung der besonderen Legitimation gewählter Mitglieder des Parlaments, als Wahlbeobachter zu agieren und OSZE-Wahlbeobachtungsmissionen zu leiten,
3. in dem Bewusstsein, dass die neuesten Beobachtungsmethoden und -kompetenzen nötig sind, damit Beobachter ihre Aufgabe erfüllen und Wahlen beobachten können, bei denen neue Wahltechnologien zum Einsatz kommen,
4. betonend, dass es wichtig ist, bei der digitalen Stimmabgabe in einer kontrollierten Umgebung durch Verschlüsselung oder andere unerlässliche digitale Sicherheitsmaßnahmen das Wahlgeheimnis zu wahren,
5. unter Hinweis auf die Schwierigkeiten bei der digitalen Stimmabgabe in nicht kontrollierter Umgebung, vor allem wenn das Abstimmungsverfahren beobachtet und sichergestellt werden soll, dass es auf eine demokratisch solide Weise stattgefunden hat,
6. die Notwendigkeit unterstreichend, bei der Durchführung glaubwürdiger Wahlen Transparenz zu wahren und zu fördern, indem Quellcode und andere Angaben zum Wahlprozess zugänglich gemacht werden, sodass das Maß an Transparenz erhöht werden kann,
7. betonend, wie wichtig es für Beobachter ist, den Wahlprozess an mehreren Stationen zu beobachten, damit sie sich ein Bild von dem Prozess machen können,
8. unter Betonung, dass es aufgrund der neuen Wahltechnologien wichtig ist, dass Beobachter den gesamten Prozess vor, während und nach der Wahl verfolgen, um bestätigen zu können, dass das System wie beabsichtigt gearbeitet hat,
9. unter Betonung der Bedeutung von Best Practices bei der Online-Beobachtung des Abstimmungsverfahrens und der Auszählung der Stimmen,
10. unterstreichend, dass eine OSZE-Arbeitsgruppe gebildet werden sollte mit der Aufgabe, die Rolle der OSZE-Beobachter in Wahlen, bei denen neue Wahltechnologien eingesetzt werden, näher zu untersuchen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

11. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, an vorderster Front mitzuwirken an der Erarbeitung neuer Strategien der Beobachtung von Wahlen, bei denen neue Wahltechnologien zum Einsatz kommen;
12. legt den OSZE-Teilnehmerstaaten nahe, die Entwicklungen hinsichtlich neuer Wahltechnologien aufmerksam zu verfolgen;
13. ermuntert die OSZE-Teilnehmerstaaten, sich an einem internationalen Austausch von Ideen und Methoden für neue Wahltechnologien und ihre Auswirkungen auf die Demokratie zu beteiligen;
14. betont, dass OSZE-Teilnehmerstaaten, die neue Wahltechnologien in Erwägung ziehen, ggf. ihr geltendes Recht überprüfen müssen, um sicherzustellen, dass diese vom Gesetzgeber angemessen behandelt werden.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

DIE VERHÜTUNG DER SEXUELLEN ONLINE-AUSBEUTUNG VON KINDERN DURCH TECHNOLOGISCHE WEITERENTWICKLUNGEN

1. Unter Hinweis auf die Entschlieungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE von St. Petersburg (1999), Brüssel (2006), Oslo (2010), Belgrad (2011), Monaco (2012), Istanbul (2013), Baku (2014), Helsinki (2015) und Tiflis (2016) über den Menschenhandel und auf alle OSZE-Verpflichtungen zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie auf die Bemühungen der Teilnehmerstaaten zur Umsetzung des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels (2003 und 2005) und auf den Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (2013),
2. unter Hinweis auf den OSZE-Ministerratsbeschluss von Sofia über die speziellen Bedürfnisse von Kinderhandelsopfern nach Schutz und Hilfe (2004), den OSZE-Ministerratsbeschluss von Brüssel über die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern (2006) und den OSZE-Ministerbeschluss von Madrid über die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet (2007),
3. unter Hinweis darauf, dass der Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (2013) die Teilnehmerstaaten auffordert, Richter, Staatsanwälte, Strafverfolger sowie Grenz-, Einwanderungs- und andere relevante Beamte mit Blick auf die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für Menschenhandel und entsprechende Straftaten zu schulen,
4. zutiefst beunruhigt, dass der Internationalen Arbeitsorganisation zufolge immer noch jedes Jahr fast 2 Millionen Kinder Opfer von kommerziell betriebener sexueller Ausbeutung (Menschenhandel und Zwangsprostitution, kurz ‚Sexhandel‘) werden; hierzu zählt der Missbrauch von Mädchen und Jungen für mit Bargeld oder in Form von Sachleistungen bezahlte sexuelle Handlungen, für Kindersextourismus, für Sexshows (öffentlich oder privat) und für die Produktion, Bewerbung und Verteilung pornografischer Inhalte mit Kindern,
5. bekümmert, denn sexuelle Ausbeutung von Kindern ist eine Verletzung von Menschenrechten, die schwerwiegende lebenslange Folgen für die physische und psychische Entwicklung und das Wohlergehen eines Kindes hat, und oft auch eine Form von Menschenhandel,
6. besorgt, dass Menschenhändler klassifizierte Werbe-Webseiten nutzen, um für den Sexhandel mit Kindern zu werben,
7. zutiefst beunruhigt, dass die Inhaber klassifizierter Werbe-Webseiten Geld von Menschenhändlern dafür nehmen, dass sie den Zugang zu den Opfern von Kindersexhandel bewerben und manchmal die Wörter und Fotos vorsätzlich löschen, die Strafverfolgungsbehörden darauf aufmerksam machen würden, dass Kinder die Opfer sind,

8. betrübt, dass Kinder, die im Internet auf klassifizierten Werbeseiten von Sexhändlern angeboten werden, in einigen Teilnehmerstaaten keinen Zugang zur Justiz haben und die klassifizierten Webseiten, die für die sexuelle Ausbeutung der Kinder Werbung machen und finanziellen Gewinn daraus ziehen, nicht verklagen können,
9. in Sorge, dass es Staatsanwälten nicht gelingt, die Inhaber von Werbe-Webseiten, die wissentlich oder grob fahrlässig am Sexhandel mit Kindern mitwirken und davon finanziell profitieren, strafrechtlich zu belangen,
10. in Würdigung der Strafverfolger, die über Landesgrenzen hinweg zusammenarbeiten, um kindliche Opfer von sexueller Ausbeutung, deren Fotos im Internet gepostet werden, zu identifizieren und zu retten,
11. beunruhigt, dass Menschenhändler laut dem Justizministerium der Vereinigten Staaten auch auf Social-Media-Plattformen den Kontakt zu Kindern suchen, um sie sexuell auszubeuten,
12. entsetzt, dass Menschenhändler versuchen, mit pornografischem Material Kontakte zu Kindern zu knüpfen, um sie sexuell auszubeuten,
13. bekümmert, dass, wie viele andere Studien auch, eine 2016 im *Journal of Interpersonal Violence* veröffentlichte Untersuchung (Stanley et al.) von 4.564 Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren in fünf Teilnehmerstaaten bei Jungen eine statistisch signifikante Korrelation zwischen dem Anschauen pornografischer Inhalte im Internet und sexueller Nötigung und sexuellem Missbrauch feststellte,
14. zutiefst beunruhigt, dass das *European Journal of Developmental Psychology* (2006) festgestellt hat, dass heranwachsende Mädchen, die nach eigenen Aussagen pornografische Inhalte anschauen, mit größerer Wahrscheinlichkeit davon berichten, Opfer von sexueller Belästigung oder erzwungenem Geschlechtsverkehr durch männliche Freunde oder Bekannte geworden zu sein,
15. bekümmert, dass Kinder dadurch, dass sie gezielt mit pornografischen Websites konfrontiert werden, anfällig dafür gemacht werden, Opfer sexueller Ausbeutung zu werden oder ihrerseits sexuell auszubeuten,
16. erfreut darüber, dass in den letzten zehn Jahren in der altersbeschränkten Online-Spiele-Branche zahlreiche Altersverifikationssysteme entwickelt wurden und jetzt zum Schutz von Kindern vor dem Konsum schädlicher pornografischer Inhalte im Internet zur Verfügung stehen,
17. in Würdigung von Teilnehmerstaaten wie dem Vereinigtem Königreich, Deutschland, Finnland, Island und anderen, die Altersverifikationssysteme einsetzen und in denen pornografische Webseiten einen Altersnachweis verlangen müssen, was verhindert, dass Kinder zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung angelockt werden,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

18. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, dazu auf, Gesetze zu erlassen, die es einem Kind oder ehemals kindlichen Opfer ermöglichen, die

klassifizierte Werbe-Webseite zu verklagen, die in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der sexuellen Ausbeutung des Kindes Geld für dessen Bewerbung genommen hat;

19. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhändlern und allen, die ihnen helfen, auch von Inhabern klassifizierter Werbe-Webseiten, die finanziell von der Werbung für ein Kind für den Sexhandel profitieren, zur Priorität zu machen;
20. fordert, dass die Gruppe Strategische Polizeiangelegenheiten der OSZE prüft, wie sie Teilnehmerstaaten helfen kann, Kinder zu identifizieren und zu retten, für die auf klassifizierten Werbe-Webseiten im Rahmen des Sexhandels Werbung gemacht wird;
21. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, dazu auf, gemeinsam mit der Privatwirtschaft die Anforderungen an moderne Altersverifikationssysteme für den Zugang zu pornografischen Webseiten zu erarbeiten und ihre Anwendung einzuführen und damit die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verhüten;
22. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, in Zusammenarbeit mit Social-Media-Plattformen Kinder vor pornografischen Inhalten zu schützen und vor der gezielten Kontaktaufnahme durch Menschenhändler zum Zwecke des kommerziell betriebenen sexuellen Missbrauchs zu bewahren;
23. fordert die Teilnehmerstaaten mit Nachdruck auf, Richter, Staatsanwälte, Strafverfolger sowie Grenz-, Einwanderungs- und andere relevante Beamte zu schulen, damit sie die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für verbrecherischen Menschenhandel erkennen und bekämpfen können;
24. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, ein angemessenes System für die Unterbringung und die rechtliche und psychische Unterstützung kindlicher Opfer von sexueller Ausbeutung auf ihrem Hoheitsgebiet einzurichten.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DIE ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE

1. Zutiefst beunruhigt durch die weltweit steigende Zahl von Todesurteilen und Hinrichtungen, unter Berücksichtigung des Amnesty-International-Berichts *Death Sentences and Executions 2015* (Todesurteile und Hinrichtungen 2015), laut dem im Jahr 2015 mindestens 1.634 Hinrichtungen stattfanden, die höchste Zahl seit 1989 und eine Zunahme von schätzungsweise 54 Prozent gegenüber 2014, und ferner unter Berücksichtigung des Amnesty-International-Berichts *Death Sentences and Executions 2016* (Todesurteile und Hinrichtungen 2016), der zwar einen Rückgang der Zahl von Hinrichtungen auf insgesamt 1.032 konstatiert, jedoch darauf hinweist, dass diese Zahl immer noch über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre liegt und dass die Zahl der gefällten Todesurteile auf 3.117 gestiegen ist gegenüber 1.998 im Jahr 2015,
2. mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass 2017, das Jahr, in dem sich die Abschaffung der Todesstrafe in Portugal – einem der ersten Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben – zum 150. Mal jährt, die Vollziehung dieser Strafe in manchen OSZE-Teilnehmerstaaten immer noch geltendes Recht ist,
3. betonend, dass jeder Mensch ein Recht auf Leben hat, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, aus welchem Grund auch immer,
4. unter Hinweis, dass allein die Abschaffung der Todesstrafe ein Beitrag zu einem wirksameren Schutz des Rechts auf Leben darstellt,
5. in dem Bewusstsein, dass der Vollzug der Todesstrafe nicht wiedergutzumachende Folgen hat, die die Korrektur von Rechtsfehlern ausschließen und die Rehabilitierung der verurteilten Person unmöglich machen,
6. unter Betonung, dass die Todesstrafe eine grausame, entwürdigende und inhumane Behandlung ist,
7. in der Überzeugung, dass die Todesstrafe eine unangemessene Antwort auf Gewaltverbrechen ist,
8. unterstreichend, dass die Todesstrafe mit den Regeln zivilisierten Verhaltens unvereinbar ist,
9. betonend, dass die Todesstrafe eine offensichtliche Völkerrechtsverletzung ist: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966); die amerikanische Menschenrechtskonvention oder „Pact of San José, Costa Rica“ (1969); das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984); das zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielt (1989); das Zusatzprotokoll zu der

amerikanischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe (1990) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000),

10. unter Betonung, dass immer mehr Staaten die Todesstrafe abschaffen und die Zahl der Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, sehr begrenzt ist,
11. eingedenk der Verpflichtungen, die die OSZE-Teilnehmerstaaten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe eingegangen sind im: „Abschließenden Dokument des Wiener KSZE-Folgetreffens“ (Wien, 1989); im „Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE“ (Kopenhagen, 1990); im „Dokument des Moskauer Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE“ (Moskau, 1991); im „Helsinki-Dokument: Die Herausforderung des Wandels“ (Helsinki, 1992); im „Budapester Dokument: Der Weg zu echter Partnerschaft in einem neuen Zeitalter“ (Budapest, 1994); im „Dokument des Sechzehnten Treffens des Ministerrats der OSZE“ (Helsinki, 2008) sowie in den Erklärungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf den Jahrestagungen von: St. Petersburg (1999); Bukarest (2000); Paris (2001); Rotterdam (2003); Brüssel (2006); Kiew (2007); Wilna (Vilnius) (2009); Oslo (2010); Monaco (2012); Istanbul (2013); Baku (2014) und Helsinki (2015),
12. eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, vor allem der von 117 Mitgliedstaaten angenommenen Resolution A/RES/71/187 vom 19. Dezember 2016 über das Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

13. ruft die Parlamente der OSZE-Teilnehmerstaaten auf, Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen, die zur Abschaffung der Todesstrafe für alle Straftaten führen;
14. fordert alle OSZE-Teilnehmerstaaten, die aktuell die Todesstrafe verhängen, mit Nachdruck dazu auf, ein sofortiges Moratorium für alle Todesurteile und Hinrichtungen zu erlassen mit dem Ziel, die Todesstrafe vollständig aus ihrer Gesetzgebung zu tilgen;
15. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten, die die Wiedereinführung der Todesstrafe erwägen, eindringlich auf, es nicht zu tun, und ruft die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf, solche Maßnahmen zu verurteilen;
16. legt dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte und den OSZE-Missionen nahe, aktiv das Bewusstsein für das Gebot, die Todesstrafe abzuschaffen, zu fördern;
17. legt Nichtregierungsorganisationen nahe, die Zivilgesellschaft weiterhin für die Abschaffung der Todesstrafe zu mobilisieren.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

MULTIKULTURALISMUS – DIE ROLLE KULTURELLER WERTE IN DER ENTWICKLUNG DER DEMOKRATIE IM KONTEXT DER GLOBALISIERUNG

1. Unter Hinweis auf Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen (über die Bedeutung von Kultur), die UNESCO-Verfassung (über die kulturelle Vielfalt), Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (über kulturelle Rechte und Menschenwürde), Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (über das Recht des Einzelnen, seine Sprache zu sprechen, seinen Glauben auszuüben und seine Traditionen zu pflegen), die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 1991, die Erklärung über die Rechte von Minderheiten, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992) und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1994),
2. in Anbetracht aller früheren Maßnahmen, angenommenen Dokumente und umgesetzten strategischen Initiativen der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarates in dem Bemühen um eine zukünftige Entwicklung,
3. in Anerkennung der wichtigen Rolle der OSZE bei der Förderung von Zusammenarbeit und gegenseitigem Vertrauen, von Sicherheit, Stabilität und Frieden im OSZE-Raum und bei der Erhaltung und Festigung kultureller Werte,
4. betonend, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Grundprinzipien der OSZE und ihre Verpflichtungen umzusetzen, eine politische und wirtschaftliche Entwicklung und die Weiterentwicklung der menschlichen und kulturellen Ressourcen der Teilnehmerstaaten voranzutreiben,
5. die Auffassung vertretend, dass der politische Dialog der bessere Weg ist, Streitigkeiten beizulegen und Vertrauen und Transparenz zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten aufzubauen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. äußert ernste Besorgnis angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage im OSZE-Raum und in den Nachbarregionen, was auf ethnischen und rassistischen Hass zurückzuführen ist;
7. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, sich in ihren Beziehungen untereinander weiterhin an den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki, der Charta von Paris für ein neues Europa und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zu orientieren;
8. unterstützt das breite Spektrum von Empfehlungen in der Abschlusserklärung des Baku International Humanitarian Forum und der Erklärung von Baku des 7. Globalen Forums der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen zu Fragen globalen Charakters,

zum Wert von Multikulturalismus, Zusammenleben und Entwicklung, die auf großes gesellschaftliches Interesse stoßen;

9. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, sich zur demokratischen Entwicklung multikultureller Werte zu bekennen, die ein wesentliches Element einer bedeutsamen Diskussion über Fragen der Sicherheit und des Zusammenlebens sind;
10. fordert den aktuellen und den künftigen Vorsitz auf, in enger Zusammenarbeit mit der UNESCO gezielte Vorschläge für vertrauensbildende Maßnahmen in einer Politik des Multikulturalismus, in und unter den OSZE-Teilnehmerstaaten, zu erarbeiten;
11. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, alle vereinbarten Prinzipien zu achten und umzusetzen;
12. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, sich im politischen Prozess von multikulturellen Werten lenken zu lassen, um Vertrauen aufzubauen und die Sicherheit im OSZE-Raum zu fördern.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DIE NICHTANNEHMBARKEIT VON DISKRIMINIERUNG UND INTOLERANZ GEGENÜBER CHRISTEN, MUSLIMEN UND ANGEHÖRIGEN ANDERER RELIGIONEN

1. Unter Hinweis auf die relevanten internationalen Menschenrechtsbestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Schlussakte von Helsinki 1975, in denen sich die Teilnehmerstaaten verpflichteten, „die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion (zu) achten“, auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und andere internationale Übereinkünfte,
2. unter Betonung ihres Bekenntnisses zu den einschlägigen OSZE-Verpflichtungen und unterstreichend, dass sie alle Formen der Diskriminierung aufgrund des Glaubens oder der Religionszugehörigkeit als Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ablehnt,
3. unter Hinweis auf die Bestimmungen der 2014 in Basel verabschiedeten OSZE-Erklärung über verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung des Antisemitismus, in der der Ministerrat den Teilnehmerstaaten nahelegt, Ministerratserklärungen über verstärkte Maßnahmen gegen Intoleranz und Diskriminierung gegenüber unter anderem Christen, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen zu erarbeiten,
4. mit dem Ausdruck tiefer Beunruhigung aufgrund der steigenden Zahl diskriminierender, intoleranter Äußerungen und von Gewalt und terroristischen Akten aufgrund des Glaubens oder der Religionszugehörigkeit gegenüber Christen, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen,
5. unter Hinweis darauf, wie wichtig die Verpflichtungen der OSZE-Teilnehmerstaaten sind, mit ihrer Politik dafür einzutreten, dass Orte, an denen Gottesdienste stattfinden und Religion gelehrt wird, religiöse Denkmäler und Begräbnis- und Kultstätten geachtet und geschützt werden,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. bekräftigt, dass jeder Mensch das Recht auf Religions-, Gedanken-, Gewissens- und Überzeugungsfreiheit hat, auch die Freiheit, eine Religion oder einen Glauben seiner Wahl zu haben oder anzunehmen; ferner das Recht, keine Religion zu haben oder zu offenbaren und seine Religion oder seinen Glauben zu ändern, und die Freiheit, seine Religion oder seinen Glauben auszuüben und zu offenbaren, sei es allein oder in Gemeinschaft mit anderen, und dies nur dem eigenen Gewissen verpflichtet;

7. fordert politische und religiöse Führer und führende Gemeindevertreter auf, Initiativen anzustoßen, die Äußerungen der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund des Glaubens oder der Religionszugehörigkeit gegenüber Christen, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen vorbeugen und entgegenwirken;
8. weist darauf hin, dass es wichtig ist, gegenseitige Toleranz und Achtung zwischen denen, die einen Glauben praktizieren, und denen, die es nicht tun, zu fördern und den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Religionen zu unterstützen;
9. verurteilt entschieden alle Äußerungen der Intoleranz und Diskriminierung, einschließlich Gewalt und terroristische Handlungen, gegenüber Christen, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen;
10. erklärt entschieden, dass terroristische Handlungen von Personen oder Gruppen, die sich einer bestimmten Religion oder Glaubensrichtung zugehörig fühlen, nicht als Vorwand für religiöse Intoleranz dienen dürfen;
11. betont, dass es vollkommen inakzeptabel ist, Terrorismus und gewalttätigen Extremismus mit einer bestimmten Religion gleichzusetzen;
12. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, entschiedene Maßnahmen gegen alle Äußerungen der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund des Glaubens oder der Religionszugehörigkeit und gegen damit verbundene Verbrechen an Christen, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen zu ergreifen, und gleichzeitig die uneingeschränkte Achtung vor Grundfreiheiten, Menschenrechten und ordentlichen Gerichtsverfahren, einschließlich effektiver und umfassender Ermittlungen aller Vorfälle solcher Art, zu zeigen;
13. fordert die Konsolidierung der Position der Staatengemeinschaft hinsichtlich der Nichtannehmbarkeit von Äußerungen der Intoleranz, Diskriminierung, Gewalt und Schikane gegenüber Christen, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen;
14. fordert, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten frühzeitig Erklärungen über die Verstärkung der Maßnahmen gegen Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Christen, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen verabschieden, wie in der Erklärung über verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung des Antisemitismus, die der Ministerrat 2014 in Basel verabschiedet hat, vorgesehen.